

Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

15. Jahrgang

Schwerin, den 15. Dezember

Nr. 12/2005

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Haushaltsbegleitgesetz 2005

GVOBl. M-V S. 510 – Auszug –

Ändert Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 1279

Dritte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung

Ändert VO vom 22. Mai 1997

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 24 1280

Siebente Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen

Ändert VO vom 1. Dezember 1998

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 35 1281

Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Schulen 1281

Erster Erlass zur Änderung der Verwaltungsvorschrift

„Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen

des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Mehrarbeitsvergütungserlass – MAVE M-V)“ 1286

Schulentwicklungsplanungsverordnung

– **Berichtigung** – 1287

Dritte Verordnung zur Änderung der Höheren Berufsfachschulverordnung

– **Berichtigung** – 1288

Die Arbeit in der Regionalen Schule

– **Berichtigung** – 1288

Wissenschaft und Forschung

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung

Ändert VO vom 12. Juli 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 7 1288

Fortsetzung auf S. 1278

	Seite
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Überprüfung der Bewerber und Befähigungszeugnisse zum Kapitän oder Schiffsoffizier vom 12. Juli 2005 bis 2. August 2005	1290
Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg, University of Applied Sciences	1292
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science für Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1299
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design	1315
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design	1336
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den binationalen deutsch-polnischen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design	1356
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den binationalen deutsch-polnischen Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design	1361
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design	1364
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design	1366
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen an der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design (Zugangsprüfungsordnung)	1368
Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1369
Prüfungsordnung für den Bachelor of Business Administration in Baltic Management Studies an der Fachhochschule Stralsund – Berichtigung –	1370

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	1370
Stellenausschreibung Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik und an Gymnasien	1371
Stellenausschreibung Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen	1372
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	1373
DVDs für den Unterricht	1374

I. Amtlicher Teil

76/2005

Haushaltsbegleitgesetz 2005*

Vom 6. Oktober 2005

– Auszug –

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 17

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes¹

Das Schulgesetz vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 297)³, wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Anspruch eines Schülers auf Aufnahme in eine bestimmte Schule im Sinne von Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn nach dem Ablauf der Anmeldefrist feststeht, dass die Zahl der Anmeldungen niedriger ist, als für einen geordneten Schulbetrieb und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit notwendig, insbesondere dann, wenn durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegte Mindestzügigkeiten oder Schülermindestzahlen nicht erreicht werden. Für einen geordneten Schulbetrieb sind grundsätzlich folgende Schülermindestzahlen für die Bildung von Eingangsklassen festgelegt:

	Schüler- mindest- zahl
1. Für die Grundschule:	14
2. Für die Hauptschule:	18
bei Einzügigkeit	12
bei Mehrzügigkeit	24
3. Für die Realschule:	15
bei Einzügigkeit	22
bei Mehrzügigkeit	14
4. Für die Regionale Schule:	14
bei Einzügigkeit	24
bei Mehrzügigkeit	15
5. Gymnasium:	24
bei Einzügigkeit	15
des gymnasialen Bildungsganges an kooperativen Gesamtschulen	15
bei Mehrzügigkeit	15

Weiteres zu den Schülermindestzahlen und den Mindestzügigkeiten regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 69 Nr. 10. Unterschreitet die Zahl der angemeldeten Schüler vorgegebene Schülermindestzahlen oder Mindestzügigkeiten, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Abs. 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108 im

Einvernehmen mit den die Schüler aufnehmenden Schulträgern die Schüler einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang zuweisen, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte liegt. Nach Maßgabe der Regelung nach § 69 Nr. 10 kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Schule mit entsprechendem Bildungsgang in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden ist, die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit der Eingangsklasse bei Unterschreiten der Schülermindestzahlen entscheiden.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Unterschreitet die Zahl der angemeldeten Schüler festgelegte Schülermindestzahlen oder Mindestzügigkeiten, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Abs. 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108 im Einvernehmen mit dem die Schüler aufnehmenden Schulträger und im Benehmen mit dem die Schüler abgebenden Schulträger die Schüler einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e zuweisen, an der die Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort oder Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegt. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Aufnahmekapazität der Schule überschritten würde. Sieht der Schulentwicklungsplan für den Fall des Unterschreitens von Schülermindestzahlen und Mindestzügigkeiten keine Zuweisung von Schülern an andere Schulen vor, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welcher Schule die Schüler zugewiesen werden. Dieses kann aus Gründen der zweckmäßigen Unterrichtsorganisation auch eine Schule sein, die ihrerseits nach den Anmeldungen für Eingangsklassen die Schülermindestzahlen oder Mindestzügigkeiten nicht erreicht. Nach Maßgabe der Regelung nach § 69 Nr. 10 kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn eine Schule, an der die Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden ist, die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit der Eingangsklasse bei Unterschreiten der Schülermindestzahlen entscheiden.“

(6) Die Aufnahme Nichtschulpflichtiger in eine Schule kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“

* GVOBl. M-V S. 510

¹ Ändert Gesetz vom 15. Mai 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V S. 731

2. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 45 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 45 Abs. 3 und 4)“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 45 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 45 Abs. 6)“ ersetzt.

3. Dem § 143 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann dem Schulträger die Fortführung von Klassen der Jahrgangsstufe 5 des Schuljahres 2005/2006 untersagen, soweit diese Klassen die in § 45 Abs. 4 in der vom 13. März 2004 bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung für die Jahrgangsstufen 5 vorgesehenen Schülerzahlen nicht erreichen. In diesem Fall werden die Schüler durch die untere Schulaufsichtsbehörde einer Schule mit einem entsprechenden Bildungsgang zugewiesen werden, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegt.“

[...]

- Artikel 6**
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 13. März 2004 in Kraft und am 30. September 2005 außer Kraft.
- (3) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 13. März 2004 in Kraft.
- (5) Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (6) Artikel 2 Nr. 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (7) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 13. März 2004 in Kraft.

Schwerin, den 6. Oktober 2005

Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff

Die Finanzministerin
Sigrid Keler

Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm

Der Justizminister
Erwin Sellering

Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Die Sozialministerin
Dr. Marianne Linke

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1279

Dritte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung*

Vom 7. November 2005

Aufgrund des § 131 Nr. 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Privatschulverordnung vom 22. Mai 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 391), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Januar 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „1. Oktober“ durch die Wörter „Termin der Haupterhebung der amtlichen Schulstatistik“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „Stichtag der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik)“ durch die Wörter „Termin der Haupterhebung der amtlichen Schulstatistik“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Schwerin, den 7. November 2005

Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1280

*Ändert VO vom 22. Mai 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 24

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 1279

Siebente Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen*

Vom 7. November 2005

Aufgrund des § 115 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen vom 1. Dezember 1998 (Mittl.bl. BM M-V S. 943), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Oktober 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 687), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Schulkostenbeiträge werden monatlich als Abschlagszahlungen zum 1. jeden Monats in Höhe von einem Zwölftel des in dem Jahr voraussichtlich zu zahlenden Schullastenausgleichs erhoben. Der Ausgleich von Über- oder Unterzahlungen erfolgt zu den Zahlungsterminen zum 1. Mai und 1. Oktober.“

2. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2010“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 7. November 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1281

* Ändert VO vom 1. Dezember 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 35

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 1279

Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Schulen

Vom 6. Oktober 2005 -280D-3211-05/497

1. Der Erlass „Lehrgang für Schülerlotsen; Informationen zum Werbeverfahren“ vom 16. September 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
2. Der Erlass „Situation an Hauptschulen; Situationserfassung in Vorbereitung einer thematischen Tagung“ vom 24. September 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
3. Der Erlass „Sonderschulkräfte; Festlegung eines Verfahrens zur statistischen Erfassung“ vom 13. Oktober 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
4. Der Erlass „Fingierte Schreiben; Informationen über von unbekanntenen Personen in Umlauf gebrachte gefälschte Schreiben“ vom 14. Oktober 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
5. Der Erlass „Werbung von Religionsgemeinschaften in Schulen; Verhalten bei Werbeversuchen“ vom 28. Oktober 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
6. Der Erlass „Umgang mit asbesthaltigen Heizgeräten an Schulen; Verfahrensanweisungen“ vom 30. Oktober 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
7. Der Erlass „Umweltbildung an Schulen; Prüfaufträge für Lehrkräfte“ vom 4. November 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
8. Der Erlass „Lehrerbrief; Informationsmaterial“ vom 17. November 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

9. Der Erlass „Ausschreibungsverfahren für Schulleitungen; Verfahrensregelungen“ vom 17. November 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
10. Der Erlass „Kündigungen; Erfassung der gekündigten Lehrkräfte“ vom 17. November 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
11. Der Erlass „Ausschreibung frei werdender Schulleitungsstellen; Verfahrensregelungen“ vom 17. November 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
12. Der Erlass „Ausstattung der Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnik; Erfassung der Ausstattung“ vom 29. November 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
13. Der Erlass „Religionsunterricht; Informationen zum Unterrichtsfach“ vom 30. November 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
14. Der Erlass „Freiwilliges 10. Hauptschuljahr; Genehmigung zur Klassenbildung“ vom 30. November 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
15. Der Erlass „Fernstudienkurs für das Fach Französisch; Informationen“ vom 2. Dezember 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
16. Der Erlass „Fortbildung für Französischlehrer; Eignungstest, Zulassungsbedingungen“ vom 2. Dezember 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
17. Der Erlass „Schulpsychologischer Dienst; Landesweite Absicherung der Betreuung“ vom 7. Dezember 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
18. Der Erlass „Schulentlassung; Meldung vorzeitig entlassener Schüler“ vom 9. Dezember 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
19. Der Erlass „Schulrätefortbildung; Informationen“ vom 15. Dezember 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
20. Der Erlass „Fortbildungserlass für Lehrkräfte; Weitergabe und Erläuterung des Erlasses in den Schulen“ vom 17. Dezember 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
21. Der Erlass „Gewährung von Mehrarbeitsvergütung von Lehrkräften; Weitergabe des Erlasses an die Schulen“ vom 14. Januar 1993 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
22. Der Erlass „Einhaltung des Dienstweges; Informationen“ vom 21. Januar 1993 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
23. Der Erlass „Änderung des Einschulungstermines; Weiterleitung der Terminänderung an Schulleiter“ vom 29. Januar 1993 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
24. Der Erlass „Verfahrensabläufe bei meldepflichtigen Erkrankungen; Informationen für Schulen“ vom 3. Februar 1993 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
25. Der Erlass „Leitfaden für Abiturienten; Zuleitung des Leitfadens durch die Berufsberatung des Arbeitsamtes“ vom 10. Februar 1993 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
26. Der Erlass „Zuerkennung von Abschlüssen als staatlich anerkannter Erzieher; Antragsbearbeitung“ vom 10. Juni 1993 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
27. Der Erlass „Erlass berufliche Schulen; Kenntnis“ vom 20. Juli 1993 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
28. Der Erlass „Einstellung der Vergütung der Erzieher in regionalen Internaten; Information an Schulräte“ vom 9. September 1993 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
29. Der Erlass „Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler; Weiterleitung an die Schulen“ vom 28. September 1993 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
30. Der Erlass „Brief der Kultusministerin; Weiterleitung an die Schulleiter und Lehrer“ vom 18. Oktober 1993 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
31. Der Erlass „Realschulabschlussprüfungen; Hinweise zur Prüfung im Fach Deutsch Kenntnisnahme und Veranlassung“ vom 14. Dezember 1993 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
32. Der Erlass „Abiturprüfung im Fach Mathematik und Naturwissenschaften 93/94; Hinweise, Kenntnisnahme und Veranlassung“ vom 16. Dezember 1993 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
33. Der Erlass „Verordnung über die Durchführung der Abschlussprüfung an Realschulen; Kenntnisnahme der neuen Überarbeitung“ vom 5. Januar 1994 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
34. Der Erlass „Informations- und Beratungshilfen zur Schullaufbahneempfehlung für Grundschullehrer; Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Klassenlehrer der 4. Klasse“ vom 7. Januar 1994 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
35. Der Erlass „Erlaß des Sozialministers Erfassung und Entsorgung radioaktiver Stoffe; Kenntnis und Weiterleitung an die Schulen“ vom 9. Februar 1994 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
36. Der Erlass „Wahlpflichtangebot an den Gymnasien; Kenntnis und Weiterleitung an die Schulen“ vom 15. März 1994 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
37. Der Erlass „Abiturprüfungen an Gymnasien und Abendgymnasien Zeitlicher Ablauf; Kenntnis und schriftliche Weiterleitung an die Schulen“ vom 2. Mai 1994 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
38. Der Erlass „Ergänzende Hinweise zur Realschulabschlussprüfung; Kenntnis und Weiterleitung an die Schulen“ vom 17. Mai 1994 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

39. Der Erlass „Angebot Fremdsprachenschule Europa aus Stettin; Kenntnis und Weiterleitung an die Schulen“ vom 9. Juni 1994 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
40. Der Erlass „Verfassungsschutz durch Aufklärung; Informationen für die Schulen“ vom 5. Juli 1994 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
41. Der Erlass „Sicherheit eine Aufgabe von gestern; Informationsmaterial zur Kenntnis und Weiterleitung an die Gymnasien“ vom 15. November 1994 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
42. Der Erlass „Landesjugendorchester; Freistellung der Mitglieder für Aufführung in Schweden und Polen“ vom 4. Januar 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
43. Der Erlass „Erwerb des Latinums und Graecums; Ergänzungsprüfung“ vom 17. Januar 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
44. Der Erlass „DIPLOMAS DE ESPANOL COMO LENGUA EXTRANJERA Prüfungsmodalitäten 1995; Informationsmaterial zur Kenntnis und Weitergabe an die Schulen“ vom 2. März 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
45. Der Erlass „Benennung eines Schulrats; Zuständigkeit für Schulstatistik und Stellenbesetzung“ vom 13. März 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
46. Der Erlass „Broschüre Energiebedarf decken – Umwelt bewahren; Informationsmaterial zur Weiterleitung an die Schulen“ vom 6. April 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
47. Der Erlass „Befragung zur Kinderarbeit; Fragebogen zur Weiterleitung an die Schulen“ vom 6. April 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
48. Der Erlass „Bestellung von Schulsportberatern; Rückmeldung an KM“ vom 11. April 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
49. Der Erlass „Übertragung der Funktion eines Schulleiters oder Stellvertreters auf Dauer; Unterrichtung über die Verfahrensschritte“ vom 24. April 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
50. Der Erlass „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung zum Erwerb des Abschlusses „Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ von Inhabern des nach DDR-Rechtsvorschriften erworbenen Abschlusses (militärische Fachschulabschlüsse) als Ökonom und Ingenieurökonom (APO ZAB M)“ vom 4. Mai 1995 (Mittl.bl. KM M-V S. 183) wird aufgehoben.
51. Der Erlass „Semesterplanungen in der gymnasialen Oberstufe; Festlegungen der Kurshalbjahre in der Jahrgangsstufe 12“ vom 12. Mai 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
52. Der Erlass „Befragung zum Musikunterricht; Fragebogen zur Weiterleitung an die Schulen“ vom 15. Mai 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
53. Der Erlass „Schulische Betreuung der Kinder von beruflich Reisenden; Anlage zum Erlaß zur Information“ vom 19. Mai 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
54. Der Erlass „Abiturprüfung Nichtschülerprüfung; Termine der Nichtschülerprüfung zur Weiterleitung an die Schulen“ vom 22. Mai 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
55. Der Erlass „Einsatzplan der Lehrkräfte; Personalmaßnahmen planen und umsetzen“ vom 30. Mai 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
56. Der Erlass „Studentafel für die Jahrgänge 5 - 10 des Gymnasiums; Kenntnis und Veranlassung“ vom 21. Juni 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
57. Der Erlass „Angleichung der Organisation der Schulaufsichtsbehörden an das Landkreisneuordnungsgesetz“ vom 24. Juli 1995 (Mittl.bl. KM M-V S. 306) wird aufgehoben.
58. Der Erlass „Fachberater für Verkehrserziehung; Fachberaterlehrgang Teilnahme der Lehrkräfte“ vom 10. August 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
59. Der Erlass „List-Schulen; Benennung der Schulen in den Aufsichtsbereichen“ vom 17. August 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
60. Der Erlass „Rahmenplan für den Evangelischen Religionsunterricht, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium, Klassenstufen 5 bis 8“ vom 21. August 1995 (Mittl.bl. KM M-V S. 270) wird aufgehoben.
61. Der Erlass „Dauer und Erfüllung der Vollzeitschulpflicht; Hinweise zur Kenntnis und Weiterleitung“ vom 14. September 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
62. Der Erlass „Lehrbefähigung im Fach Philosophie an beruflichen Schulen; Informationsmaterial zur Weiterleitung an die Schulen“ vom 20. September 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
63. Der Erlass „Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 1995; Bewirtschaftungserlass 1995 Kenntnis und Veranlassung“ vom 25. Oktober 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
64. Der Erlass „Funktionsstellen an Grundschulen; Qualifikation der Amtsinhaber“ vom 30. November 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
65. Der Erlass „Kirchenvertrag; Kenntnis und Beachtung“ vom 7. Dezember 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
66. Der Erlass „Lehrpersonalkonzept; Kenntnis“ vom 8. Dezember 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
67. Der Erlass „Erwerb des Latinums und Graecums; Anmeldung zur Ergänzungsprüfung“ vom 11. Dezember 1995 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

68. Der Erlass „Fragebogen Chemie; Weiterleitung an die Fachschaftsleiter“ vom 16. April 1996 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
69. Der Erlass „Rahmenplan Arbeit-Wirtschaft-Technik, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium“ vom 27. Juni 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 396) wird aufgehoben.
70. Der Erlass „Ministerbrief 2. Schulsammlung 1996; Weiterleitung an Schulleiter“ vom 18. Juli 1996 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
71. Der Erlass „Umfrage zur Ausstattung der Schulen mit Hard- und Software; Fragebögen Weiterleitung an die Schulen“ vom 30. Juli 1996 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
72. Der Erlass „Rahmenplan Philosophie, Gymnasium, Gesamtschule, Gymnasiale Oberstufe“ vom 1. August 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 398) wird aufgehoben.
73. Der Erlass „Rahmenplan Bausteine zur Gestaltung des Aufgabengebietes Medienerziehung an den allgemeinbildenden Schulen“ vom 1. August 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 491) wird aufgehoben.
74. Der Erlass „Broschüren Die Scientology-Organisation – Ziele, Praktiken und Gefahren; Material zur Kenntnis und Weiterleitung an die Schulen“ vom 4. September 1996 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
75. Der Erlass „Informationsblatt des Regionalen Fremdenverkehrsverbandes „Mecklenburgische Seenplatte“; Kenntnis und Weiterleitung an die Schulen“ vom 11. September 1996 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
76. Der Erlass „Broschüren „Umweltbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 1995; Kenntnis und Weiterleitung an die Gymnasien“ vom 18. September 1996 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
77. Der Erlass „Merkblatt Verfahren für die Befreiung von Schulen von der Rundfunkgebührenpflicht; Weiterleitung an alle Schulen“ vom 6. November 1996 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
78. Der Erlass „Erfassung von Schülerdaten Datenerhebung zur Krankenversicherung in den Schulen; Weitergabe der Information an alle Schulen“ vom 12. November 1996 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
79. Der Erlass „Informationsangebot des Europäischen Informationszentrums in Berlin; Konzeption für Informationsbesuch – Weiterleitung an alle Schulen“ vom 5. Dezember 1996 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
80. Der Erlass „Richtlinie zum Schulversuch Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife im Modellversuch Vernetzte Berufsaus- und Berufsbildung im Verbund“ vom 12. Dezember 1996 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 57) wird aufgehoben.
81. Der Erlass „Richtlinie zum Schulversuch (Modellversuch) Duale Berufsausbildung von Maurern und Zimmerern und Fachhochschulreife“ vom 18. Dezember 1996 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 106) wird aufgehoben.
82. Der Erlass „Seminarangebot der Gedenkstätte Yad Vashem; Weiterleitung an weiterführende Schulen“ vom 14. Januar 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
83. Der Erlass „Einheitliche Kopfbögen der Schulämter; Muster“ vom 6. Februar 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
84. Der Erlass „Rahmenplan Französisch am Gymnasium“ vom 14. Februar 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 505) wird aufgehoben.
85. Der Erlass „Rahmenplan Evangelische Religion, an der verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule, am Gymnasium, an der Gesamtschule“ vom 20. Februar 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 288) wird aufgehoben.
86. Der Erlass „Mitnahme von in Deutschland erlaubnisfreien Waffen nach Großbritannien; Information an alle Schüler“ vom 6. März 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
87. Der Erlass „Einsatz von Religionslehrern in der gymnasialen Oberstufe; Information für Religionslehrer“ vom 7. März 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
88. Der Erlass „Ausstellung von Schulbescheinigungen; Information für weiterführende Schulen“ vom 6. März 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
89. Der Erlass „Rahmenplan Philosophieren mit Kindern, an der verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule, am Gymnasium, an der Gesamtschule“ vom 27. März 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 335) wird aufgehoben.
90. Der Erlass „Rahmenplan Mathematik am Gymnasium“ vom 2. April 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 505) wird aufgehoben.
91. Der Erlass „Ausstellung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in Mölln; Information zur Weitergabe an weiterführende Schulen“ vom 23. April 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
92. Der Erlass „Einzugsbereiche für Klassen in Bildungsgängen beruflicher Vollzeitschularten“ Bekanntmachung vom 24. April 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 442) wird aufgehoben.
93. Der Erlass „Lehrstellenangebot einer Pariser Berufsschule; Weiterleitung zur Information an die Schulen“ vom 26. Juni 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
94. Der Erlass „Brieffreundschaften – Weltweit; Weiterleitung an die Schulen“ vom 4. Juli 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
95. Der Erlass „Angebote zur Durchführung von Schulfahrten in den Jugendherbergen; Weiterleitung an die Schulen“ vom 7. Juli 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

96. Der Erlass „Wanderausstellung „LiebesLeben“; Kenntnis und Weiterleitung an die Schulen“ vom 21. Juli 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
97. Der Erlass „Neuregelung der deutschen Rechtschreibung; Kenntnis und Weiterleitung an die Schulen“ vom 31. Juli 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
98. Der Erlass „Örtlich zuständige Schule; Information für Schulleiter“ vom 5. August 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
99. Der Erlass „Durchführung des Schulversuchs „Frühbegin- nender systematischer Fremdsprachenunterricht“ in der Primar- und Sekundarstufe I“ vom 20. August 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
100. Der Erlass „Broschüre Öko-Report; Weiterleitung an die Kreisumweltberatungslehrer“ vom 21. August 1997 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
101. Erlass „Landesschülerzeitungen; Kenntnis und Verteilung an die Schüler“ vom 4. November 1997 (nicht veröffent- licht) wird aufgehoben.
102. Der Erlass „Rahmenplan Bausteine zur Gestaltung des Auf- gabengebietes zur schulischen Verkehrserziehung an den allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpom- mern“ vom 24. Februar 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 230) wird aufgehoben.
103. Der Erlass „Rahmenplan Geschichte am Gymnasium, Jahr- gangsstufen 9 und 10“ vom 4. März 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 314) wird aufgehoben.
104. Der Erlass „Rahmenplan Physik an der verbundenen Haupt- und Realschule, an der Hauptschule, an der Real- schule, an der Gesamtschule, Jahrgangsstufen 5-9/10“ vom 4. März 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 314) wird aufgehoben.
105. Der Erlass „Rahmenplan Mathematik an der verbundenen Haupt- und Realschule, an der Hauptschule, an der Real- schule, an der Gesamtschule, Jahrgangsstufen 5-9/10“ vom 25. März 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 313) wird aufgeho- ben.
106. Der Erlass „Rahmenplan Informatik in der gymnasialen Oberstufe, Jahrgangsstufen 11 bis 13“ vom 30. April 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 422, 471) wird aufgehoben.
107. Der Erlass „Betriebspraktikum für Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II“ vom 18. Mai 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 419) wird aufgehoben.
108. Der Erlass „Rahmenplan Informatische Bildung an der ver- bundenen Haupt- und Realschule, an der Hauptschule, an der Realschule, an der Gesamtschule, am Gymnasium, Jahrgangsstufen 5 bis 9/10“ vom 12. Oktober 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 839) wird aufgehoben.
109. Der Erlass „Rahmenplan Chemie am Gymnasium, Jahr- gangsstufen 8-10“ vom 30. Dezember 1998 (Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 193) wird aufgehoben.
110. Der Erlass „Rahmenplan Chemie an der verbundenen Haupt- und Realschule, an der Hauptschule, an der Real- schule, an der Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7/8 bis 9/10“ vom 30. Dezember 1998 (Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 194) wird aufgehoben.
111. Der Erlass „Rahmenplan Kunst und Gestaltung an der ver- bundenen Haupt- und Realschule, an der Hauptschule, an der Realschule, an der Gesamtschule, am Gymnasium, Jahrgangsstufen 5 bis 10“ vom 21. Februar 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 399) wird aufgehoben.
112. Der Erlass „Rahmenplan Musik an der verbundenen Haupt- und Realschule, an der Hauptschule, an der Realschule, an der Gesamtschule, am Gymnasium, Jahrgangsstufen 5 bis 10“ vom 18. Mai 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 401) wird aufge- hoben.
113. Der Erlass „Rahmenplan Latein am Gymnasium, Jahrgangs- stufen 7 bis 10“ vom 25. Mai 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 406) wird aufgehoben.
114. Der Erlass „Rahmenplan Werken an der verbundenen Haupt- und Realschule, an der Hauptschule, an der Real- schule, an der Gesamtschule, Jahrgangsstufen 5 bis 6“ vom 3. Juni 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 408, 443) wird aufgeho- ben.
115. Der Erlass „Rahmenplan Arbeit-Wirtschaft-Technik im Gymnasium, Jahrgangsstufen 8 bis 10“ vom 22. Juli 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 509) wird aufgehoben.
116. Der Erlass „Rahmenplan Deutsch an der verbundenen Haupt- und Realschule, an der Hauptschule, an der Real- schule, an der Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7/8 bis 9/10“ vom 26. Juli 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 510) wird aufge- hoben.
117. Der Erlass „Rahmenplan Sozialkunde an der verbundenen Haupt- und Realschule, an der Hauptschule, an der Real- schule, an der Gesamtschule, am Gymnasium, Jahrgangs- stufen 8 bis 10“ vom 26. Juli 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 511) wird aufgehoben.
118. Der Erlass „Aufgaben des Staatlichen Schulamtes im Rah- men der Umsetzung des § 34 Abs. 5 des Schulgesetzes und der Sonderpädagogischen Förderverordnung“ vom 3. Mai 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 272) wird aufgehoben.
119. Der Erlass „Haushalts- und Wirtschaftsführung; Erhebung des Stellenist in den Kapiteln 0751 bis 0755, 0760 bis 0763“ vom 22. August 2001 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
120. Der Erlass „Haushalts- und Wirtschaftsführung; Einrich- tung und Nutzung von Titel im Kapitel 0750 MG 04“ vom 21. Januar 2002 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

121. Der Erlass „Haushalts- und Wirtschaftsführung; Kapitel 0750 MG 04“ vom 22. März 2002 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
122. Der Erlass „Unterrichtsversorgung; Erfassung des Unterrichtsausfalls und des Vertretungsunterrichts“ vom 13. September 2002 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
123. Der Erlass „Haushalts- und Wirtschaftsführung; Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis“ vom 23. Januar 2003 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
124. Der Erlass „Haushalts- und Wirtschaftsführung; Stellenzuweisung für den Zeitraum 1.8.03 bis 31.12.03 Kapitel 0751 bis 0755“ vom 23. Januar 2003 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
125. Der Erlass „Haushalts- und Wirtschaftsführung; Kapitel 0750 MG 04“ vom 11. Februar 2003 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
126. Der Erlass „Haushalts- und Wirtschaftsführung; Bewirtschaftungsrahmen Lehrkräfte im Schuljahr 2003/04“ vom 27. Juni 2003 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
127. Der Erlass „Unterrichtsversorgung; Vorbereitung des Schuljahres 2003/04 – Bedarfsabsenkung“ vom 20. Juli 2003 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
128. Der Erlass „Unterrichtsversorgung; Erhebung des Gesamtbedarfs im Schuljahr 2003/04“ vom 7. August 2003 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
129. Der Erlass „Dienststellenverzeichnis allgemein bildender Schulen; Änderung der OEH-Nummern zum Schuljahr 2003/04“ vom 14. August 2003 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
130. Der Erlass „Unterrichtsversorgung; Erfassung des Unterrichtsausfalls und des Vertretungsunterrichts im Schuljahr 2003/04“ vom 15. August 2003 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
131. Der Erlass „Haushalts- und Wirtschaftsführung; Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis für das Kapitel 0750 MG 04 Titel 425.15 und 427.15 auf die Leiter der Staatlichen Schulämter“ vom 22. August 2003 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
132. Der Erlass „Haushalts- und Wirtschaftsführung; Mittelzuweisung Kapitel 0750 MG 04 Zeitraum 2.9.03 bis 31.12.03“ vom 2. September 2003 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
133. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1281

**Erster Erlass zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
„Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den
öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Mehrarbeitsvergütungserlass – MAVE M-V –)“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 28. Oktober 2005 – 280D-3211-05/500

Der Erlass „Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Mehrarbeitsvergütungserlass - MAVE M-V -)“ vom 27. Juli 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 447) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Vorrangig ist für geleistete Mehrarbeit Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) innerhalb von zwölf Kalendermonaten zu gewähren.“
2. In Nummer 2.1 Buchstabe b) werden hinter dem Wort „innerhalb“ die Wörter „des in Nummer 1.2 Satz 1 genannten Zeitraumes“ eingefügt und die Wörter „von zwölf Kalendermonaten“ gestrichen.
3. In Nummer 2.1 werden hinter Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
„Wenn absehbar ist, dass ein Freizeitausgleich innerhalb des in Nummer 1.2 Satz 1 genannten Zeitraumes aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist die Zahlung der Vergütung von Mehrarbeit bereits nach Ablauf von drei Monaten möglich. Zwingende dienstliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Dienstplan keine Möglichkeiten für die Gewährung des Freizeitausgleiches eröffnet. Die

- vorzeitige Zahlung der Vergütung der Mehrarbeit ist schriftlich zu begründen.“
4. In Nummer 3.3 werden in Satz 1 hinter dem Wort „innerhalb“ die Wörter „des in Nummer 1.2 Satz 1 genannten Zeitraumes“ eingefügt und die Wörter „von drei Monaten“ gestrichen.
 5. In Nummer 3.3 wird folgender Satz 2 aufgenommen:
„Nummer 2.1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“
 6. In Nummer 3.4 werden in Satz 1 hinter dem Wort „innerhalb“ die Wörter „des in Nummer 1.2 Satz 1 genannten Zeitraumes“ eingefügt und die Wörter „von drei Monaten“ gestrichen.
 7. In Nummer 3.4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Nummer 2.1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“
 8. Die Änderungen treten am 1. November 2005 in Kraft.

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1286

Schulentwicklungsplanungsverordnung*

Mittl.bl. BM M-V S. 995

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. In der Anlage werden in der Schulart „Regionale Schule“ in der Spalte „Gliederung, Schülermindestzahlen u. Zügigkeit“ nach der Angabe „36 Schülern“ die Wörter „in Jahrgangsstufe 5“ angefügt.
3. In der Anlage wird in der Fußnote 4 die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Schwerin, den 8. November 2005

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1287

* Hinweis der Schriftleitung:

Im Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 10/2005 des Mitteilungsblattes vom 17. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 993) muss die Bezeichnung der „Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern“ in Klammern wie folgt lauten:
„(Schulentwicklungsplanungsverordnung – SEPVO M-V)“

Dritte Verordnung zur Änderung der Höheren Berufsfachschulverordnung

Mittl.bl. BM M-V S. 1000

– Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

In Artikel 2 wird der Text wie folgt gefasst:

„Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b) tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.“

Schwerin, den 10. November 2005

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1288

Die Arbeit in der Regionalen Schule

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 365

– Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

In Nummer 1 Satz 3 ist das Wort „schulartbezogene“ durch das Wort „schulartunabhängige“ zu ersetzen.

Schwerin, den 2. November 2005

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1288

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung*¹

Vom 8. September 2005

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)² in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)³, das durch das Gesetz vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V S. 162)⁴ geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Dem § 3 der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 12. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 396)⁵ werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für folgende Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Universität Rostock und der Fachhochschule Stralsund werden für das Wintersemester 2005/2006 folgende Auffüllgrenzen für folgende Fachsemester festgesetzt:

* Ändert VO vom 12. Juli 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 7

¹ GVOBl. M-V S. 457

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

³ Mittl.bl. BM M-V S. 366, 434

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 538

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 970

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald/ Studiengang	2. Fach-semester	3. Fach-semester	4. Fach-semester	5. Fach-semester	6. Fach-semester	7. Fach-semester
---	-------------------------	-------------------------	-------------------------	-------------------------	-------------------------	-------------------------

Biologie (Diplom)	-**	6	-**	27	-**	-
Humanbiologie (Diplom)	-**	3	-**	1	-**	-
Pharmazie (Staatsexamen)	1	7	21	7	-	-
Psychologie (Diplom)	-**	5	-**	8	-**	-

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald/ Studiengang	3. Fach-semester	5. Fach-semester	7. Fach-semester	9. Fach-semester	11. Fach-semester
---	-------------------------	-------------------------	-------------------------	-------------------------	--------------------------

Medizin (Staatsexamen)	14	6	33	96	90
Zahnmedizin (Staatsexamen)	8	15	15	6	-*

Universität Rostock/ Studiengang	3. Fach-semester	5. Fach-semester	7. Fach-semester
---	-------------------------	-------------------------	-------------------------

Anglistik (Lehramt Gymnasium)	2	-	-
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	3	-	-
Biologie (Diplom)	2	4	5
Biologie (Lehramt Gymnasium)	2	8	-
Deutsch (Lehramt Gymnasium)	1	-	-
Erziehungswissenschaft (Diplom)	7	3	3
Erziehungswissenschaft (Bachelor 2. Fach)	6	5	-*
Geschichte (Lehramt Gymnasium)	0	-	-
Grundschulpädagogik (Lehramt Grund- und Hauptschule)	8	0	1
Grundschulpädagogik (Lehramt Sonderpädagogik)	2	0	1
Medizin (Staatsexamen)	2	0	56
Philosophie (Bachelor 1. Fach)	9	-	-*
Philosophie (Bachelor 2. Fach)	9	-	-*
Philosophie (Lehramt Gymnasium)	0	-	-
Politikwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	8	1	-*
Politikwissenschaft (Bachelor 2. Fach)	0	11	-*
Sonderpädagogik (Lehramt)	0	1	3
Sozialwissenschaften (Lehramt Gymnasium)	0	-	-
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	2	-	-*
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	3	-	-*
Sport (Lehramt Gymnasium)	5	6	0
Sport (Lehramt Grund- und Hauptschule)	6	3	0
Sport (Lehramt Haupt- und Realschule)	0	0	1
Sport (Lehramt Sonderpädagogik)	3	8	0
Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen (Bachelor 2. Fach)	8	-	-**
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	2	0	0
Zahnmedizin (Staatsexamen)	1	0	1

Fachhochschule Stralsund/ Studiengang	3. Fach-semester	5. Fach-semester	7. Fach-semester
--	-------------------------	-------------------------	-------------------------

Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	13	5	0
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	7	3	5

Für die höheren Semester aller zulassungsbeschränkten Studiengänge mit gerader Semesterzahl kann keine Einschreibung erfolgen, da Erstzulassungen nur im Wintersemester möglich sind. Ausgenommen sind die Studiengänge Bachelor of Law (LL.B.), Betriebswirtschaftslehre (Diplom), Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach), Psychologie (Magister Nebenfach) und Rechtswissenschaft (Staatsexamen) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(4) Die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester sieben und neun im Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Rostock wird auf Null festgesetzt, da der Studiengang zum Wintersemester 2003/2004 geschlossen wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. September 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1288

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Überprüfung der Bewerber um Befähigungszeugnisse zum Kapitän oder Schiffsoffizier vom 12. Juli 2005 bis 2. August 2005*

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Oktober 2005 – VII 310b –

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,

– im Folgenden Bund genannt,

und das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Wirtschaftsminister und den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur,

– im Folgenden Land genannt,

schließen auf Grund des § 2 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876)

– zur Umsetzung des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungs-

zeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten – STCW-Übereinkommen – (BGBl. 1982 II S. 298) und

– zur Konkretisierung der Anforderungen aus der Richtlinie 2001/25/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. EG Nr. L 136 S. 17)

in der jeweils innerstaatlich geltenden Fassung die folgende Vereinbarung:

§ 1

Berufseingangsprüfung und Abschlussprüfung

(1) Der Bund erkennt die Abschlussprüfungen an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten als Berufseingangsprüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb der

* AmtsBl. M-V S. 1319

Befähigungszeugnisse nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung an.

(2) Das Land lässt zu den praktischen und mündlichen Teilen der Abschlussprüfung an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten einen Vertreter des Bundes als Beobachter zu. Das Land teilt dem Bund rechtzeitig vor Prüfungsbeginn die Termine für den praktischen und mündlichen Teil der Abschlussprüfung mit. Der Beobachter hat das Recht, alle Prüfungsarbeiten einzusehen und Prüfungsfragen anzulegen.

(3) Als Abschlussprüfung im Sinne dieser Vereinbarung gilt auch die im Rahmen der Ausbildung zum Kapitän oder nautischen Schiffsoffizier abzulegende Prüfung der Bewerber um ein Seefunkzeugnis.

§ 2

Qualitätssicherung und externe Begutachtung

(1) Das Land richtet für seine Ausbildungsstätten nach § 1 und die Verwaltungsbehörde nach § 4 ein Qualitätssicherungssystem ein, das insbesondere die Anforderungen der Regel I/8 des STCW-Übereinkommens und des Artikels 9 der Richtlinie 2001/25/EG erfüllt.

(2) Das Land bestellt im Einvernehmen mit dem Bund eine unabhängige und international akkreditierte Organisation als externen Begutachter (Zertifizierer). Das Land stellt sicher, dass dem Zertifizierer Zugang zu allen Tätigkeiten und Unterlagen gewährleistet wird, die für seine Zertifizierung von Belang sind.

(3) Das Land gewährleistet dem Bund die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus internationalem und europäischem Recht notwendige Amtshilfe und gewährt Zugang zu Einrichtungen und Unterlagen.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen Bund und Land

(1) Liegen dem Bund begründete Beanstandungen vor oder wird die Bundesrepublik Deutschland davon unterrichtet, dass ein ausländischer Staat oder die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 nicht für gegeben halten, so wird dies auf Initiative des Bundes umgehend mit dem Land sowie gegebenenfalls in einer Sitzung der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen (StAK) erörtert. Der Bund kann die Anwendung des § 1 aussetzen, bis eine Einigung mit dem Land erzielt worden ist.

(2) Das Land gibt dem Bund Gelegenheit, zu Entwürfen von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Lehrplänen Stellung zu nehmen, soweit diese nicht in der StAK erarbeitet worden sind. Das Land übersendet dem Bund die endgültigen Fassungen der jeweiligen Ordnungen und Lehrpläne.

(3) Das Land übermittelt der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. die Angaben, die für deren Mitwirkung bei der Erteilung von Schiffsbesatzungszeugnissen durch die See-Berufsgenossenschaft erforderlich sind.

§ 4

Erteilung von Befähigungszeugnissen

Die vom Land bestimmte Verwaltungsbehörde, die nach § 2 des Seeaufgabengesetzes und nach § 7 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung Befähigungszeugnisse für Kapitäne sowie nautische und technische Schiffsoffiziere erteilt,

1. vergewissert sich über das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Erteilung beantragter Befähigungszeugnisse,
2. übermittelt dem Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie zur Aktualisierung des Seeleute-Befähigungs-Verzeichnisses (SBV) die nach § 9f Abs. 3 des Seeaufgabengesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten und
3. unterrichtet den Bund über eventuelle Änderungen der Zuständigkeiten, der Anschriften oder Telekommunikationsverbindungen.

§ 5

Kostenregelungen

Der Bund und das Land verzichten darauf, dass die Kosten, die aus der Anwendung dieser Vereinbarung entstehen und nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, vom jeweils anderen Vereinbarungspartner erstattet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. September 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 1. die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Überprüfung der Bewerber um Befähigungszeugnisse zum Kapitän oder Schiffsoffizier mit Ausnahme der Bewerber um die Funkzeugnisse vom 19. März 1995/27. April 1995 (BAnz. S. 5782)¹ und
 2. die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Küstenländern über die Anerkennung der Prüfungen der Bewerber um Seefunkzeugnisse vom 30. August 1993 (BAnz. S. 9142)² außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1290

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 238

² Mittl.bl. KM M-V 1994 S. 110

Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg, University of Applied Sciences

Vom 1. August 2005

Aufgrund des § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)² geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Grundsätze und Verfahren der Immatrikulation

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4 Immatrikulationsverfahren, -fristen und -antrag
- § 5 Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 6 Versagung der Immatrikulation
- § 7 Vorläufige Immatrikulation

Zweiter Abschnitt

Immatrikulation in besonderen Fällen

- § 8 Immatrikulationsanträge für höhere Fachsemester
- § 9 Mehrere Studiengänge (Doppelstudium)
- § 10 Weiterbildendes Studium
- § 11 Wechsel des Studienganges

Dritter Abschnitt

Rückmeldung und Beurlaubung

- § 12 Rückmeldung
- § 13 Beurlaubung

Vierter Abschnitt

Rücknahme der Immatrikulation, Exmatrikulation

- § 14 Rücknahme der Immatrikulation
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Exmatrikulation wegen strafbarer Handlungen

Fünfter Abschnitt

Gasthörerinnen, Gasthörer und Zweithörerinnen, Zweithörer

- § 17 Gasthörerinnen, Gasthörer
- § 18 Zweithörerinnen, Zweithörer

Sechster Abschnitt

Mitteilungspflichten und Datenerhebung

- § 19 Mitteilungspflichten
- § 20 Datenerhebung

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 21 Gebühren
- § 22 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Grundsätze und Verfahren der Immatrikulation

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Immatrikulationsordnung gilt für ein Studium in allen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Rechtsvorschriften, die eine Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken, bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber werden auf Antrag durch Immatrikulation für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge in die Hochschule Neubrandenburg aufgenommen. Dadurch werden sie Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg gemäß § 50 des Landeshochschulgesetzes; ihre Rechte und Pflichten

ergeben sich insbesondere aus den §§ 21 und 51 des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg und den dazu erlassenen weiteren Ordnungen sowie den Satzungen der Studierendenschaft.

(2) Die Studienbewerberin/der Studienbewerber wird mit der Immatrikulation dem Fachbereich zugeordnet, der den von ihr/ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von ihr/ihm gewählte Studiengang oder sind die von ihr/ihm gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber bei der Immatrikulation den Fachbereich zu wählen, in dem sie/er Mitglied sein will.

(3) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der FH-Card (Studierendenausweis) für Studierende der Hochschule Neubrandenburg vollzogen und wird in der Regel mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich in das erste Semester des gewählten Studienganges.

(4) Studierende erhalten mit Aufnahme des Studiums von der Hochschule Neubrandenburg eine E-Mail-Adresse, über die alle für

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

das Studium relevanten Mitteilungen durch die Hochschule Neubrandenburg an die Studierenden versendet werden können. Die an diese Adresse versandten Mitteilungen gelten als bekannt gegeben.

§ 3

Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber ist für einen Studiengang zu immatrikulieren, wenn sie/er die hierfür erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist und kein Zugangshindernis oder Versagungsgrund vorliegt.

(2) Die für ein Studium an der Hochschule Neubrandenburg erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. In der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung - QualVO M-V) vom 12. Juli 2005 (GVObI. M-V S. 398)³ ist geregelt, welche Schulabschlüsse den Zugang zu einem Fachhochschulstudiengang eröffnen; dabei können auch andere Vorbildungen als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes kann gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen diesen vorsehen.

(4) Ohne den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 2 können Studienbewerberinnen/Studienbewerber zugelassen werden, wenn sie eine Zugangsprüfung abgelegt haben. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen ohne Fachhochschulzugangsberechtigung an der Fachhochschule Neubrandenburg (Zugangsprüfungsordnung) vom 15. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 296).

(5) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge setzt die Immatrikulation den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Das ist nur entbehrlich, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber eine Einschreibung für ein höheres Semester beantragt, das nicht zulassungsbeschränkt ist, sofern sie/er die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

§ 4

Immatrikulationsverfahren, -fristen und -antrag

(1) Die Immatrikulation ist für alle nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge innerhalb der jeweils von der Hochschule Neubrandenburg festgelegten und in geeigneter Form veröffentlichten Bewerbungsfrist zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung nach Fristablauf eingehender Anträge besteht nicht.

(2) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss die Anmeldung zur Immatrikulation innerhalb der festgelegten und in geeigneter Form veröffentlichten Ausschlussfrist gemäß der Verordnung über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO M-V) vom 6. Mai 1997 (GVObI. M-V S. 222)⁴ bei der Hochschule Neubrandenburg eingegangen sein. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die diese Frist versäumen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(3) Die Immatrikulation für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag. Der ausgefüllte Antrag mit den vollständigen Anlagen ist an das Immatrikulationsamt der Hochschule Neubrandenburg zu senden. Der Antrag muss neben dem Namen, dem Geburtsdatum und der Anschrift

1. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Studienbewerberin/der Studienbewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war und
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde,

enthalten. Das Bewerbungsverfahren kann auch automatisiert (online-Verfahren) durchgeführt werden.

(4) Mit der Anmeldung zur Immatrikulation sind einzureichen:

- Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie
- die Bescheinigung über anrechenbare Studienzeiten und -leistungen beziehungsweise der diesbezügliche Antrag, sofern eingereicht und noch nicht entschieden
- anerkannte Sprachzertifikate für englischsprachige Studiengänge
- tabellarischer Lebenslauf
- aktuelles Passbild
- Leistungsnachweise bereits besuchter Hochschulen
- sonstige Nachweise, die für die Durchführung von besonderen Zulassungsverfahren gegebenenfalls erforderlich sind
- beglaubigte Nachweise eines Praktikums oder einer berufspraktischen Ausbildung gemäß § 3 Abs. 3
- zwei frankierte und adressierte Briefumschläge

(5) Für den Vollzug der Immatrikulation ist in der Regel das persönliche Erscheinen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers erforderlich. Über begründete Ausnahmen (zum Beispiel bei Krankheit) entscheidet die Hochschule Neubrandenburg.

(6) Spätestens bei der persönlichen Immatrikulation (Einschreibung) sind einzureichen:

- Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes
- Exmatrikulationsbescheinigung als Nachweis der vorher besuchten Hochschule bei Studienortwechsel
- Zeugnisse über abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen, falls die Studienbewerberin/der Studienbewerber schon im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat
- Versicherungsbescheinigung und jeweils ein Formular für die An- und Abmeldung bei der Krankenkasse gemäß Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung
- Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren

³ Mittl.bl. BM M-V S. 972

⁴ Mittl.bl. KM M-V S. 521

§ 5**Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

(1) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, gelten die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 3 und die Versagungsgründe gemäß § 6, sofern sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

(2) Andere ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber können immatrikuliert werden, wenn

1. für den gewählten Studiengang die erforderliche Qualifikation gemäß den Absätzen 3 und 5 nachgewiesen wird;
2. gemäß der in § 3 beschriebenen Immatrikulationsvoraussetzungen die erforderlichen besonderen Nachweise erbracht werden;
3. keine Versagungsgründe nach § 6 vorliegen;
4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilnahme an einem deutschsprachigen Studiengang erlauben, durch besondere Zertifikate nachgewiesen werden.

(3) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Auslandsqualifikationsverordnung vom 9. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 216)⁵ auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ausländische Zeugnisse sind im Original oder in beglaubigter Kopie beziehungsweise Abschrift vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige oder englischsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine siegelführende Einrichtung im Inland amtlich beglaubigt sein muss. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisierung durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

(5) Von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die noch nicht in Deutschland studiert haben, ist, sofern an der Deutschen Botschaft ihres Heimatlandes eine Akademische Prüfstelle (APS) eingerichtet ist, zusätzlich ein Originalnachweis dieser Akademischen Prüfstelle einzureichen.

(6) Für die Immatrikulation (Einschreibung) sind einzureichen:

- die in § 4 Abs. 6 genannten Bescheide und Zertifikate
- Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Studiums

(7) Die Hochschule Neubrandenburg ist berechtigt, Immatrikulationsanträge ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studiengänge e. V. (ASSIST) vorprüfen zu lassen. Die Bearbeitung kann dabei von einer durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber an die Arbeits- und Servicestelle direkt zu zahlenden Gebühr abhängig gemacht werden. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden hierüber besonders informiert.

(8) Sofern das beabsichtigte Studium ausschließlich in der englischen Sprache oder einer anderen Fremdsprache angeboten wird, kann die Hochschule Neubrandenburg auf den Nachweis der deutschen Sprachkenntnis gemäß Absatz 2 Nr. 4 verzichten, sofern hinreichende Kenntnisse der jeweiligen Unterrichtssprache nachgewiesen werden.

§ 6**Versagung der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Voraussetzungen zu versagen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
2. in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat;
3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft nicht nachweist;
4. den Nachweis seiner Krankenversicherung nicht erbringt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)⁶ leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt;
2. eine Freiheitsstrafe verbüßt;
3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht;
4. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.

§ 7**Vorläufige Immatrikulation**

(1) Eine Immatrikulation kann für höhere Fachsemester in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang gemäß § 8 vorläufig vorgenommen werden, sofern ein Antrag auf Anerkennung anrechenbarer Studien- und Prüfungsleistungen bereits gestellt wurde, hierüber aber bei der Immatrikulation aus nicht von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber zu vertretenden Gründen noch nicht entschieden wurde.

(2) Sollte eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber für einen konsekutiven Studiengang in Ausnahmefällen Nachweise aus einem vorangegangenen Studium über die Anerkennung für die Zulassung zum Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt beibringen können, kann sie/er ebenfalls vorläufig immatrikuliert werden. Wenn sie/er dies glaubhaft macht, wird ihr/ihm eine angemessene Frist eingeräumt, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

(3) Die Immatrikulation einer Studienbewerberin/eines Studienbewerbers ist vorläufig vorzunehmen, wenn sie/er aufgrund einer

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 222

⁶ zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2960); Anm d. Red.

gerichtlichen Anordnung vorläufig bis zum Abschluss eines Verfahrens zugelassen ist.

Zweiter Abschnitt Immatrikulation in besonderen Fällen

§ 8 Immatrikulationsanträge für höhere Fachsemester

(1) War die Studienbewerberin/der Studienbewerber in demselben Studiengang an einer deutschen Universität oder Hochschule bereits eingeschrieben, wird sie/er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges immatrikuliert. Hat die/der Studierende anrechenbare Studienleistungen aufgrund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag aufgrund einer Anrechenbarkeitsbescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses und bei Verfügbarkeit entsprechender Ausbildungskapazität in dem höheren Fachsemester immatrikuliert.

(2) In Studiengängen, die auf der Grundlage einer Hochschulprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, kann Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die für den entsprechenden Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium immatrikuliert waren, von der Hochschule Neubrandenburg aufgrund einer Einstufungsprüfung der Zugang zum Studium in einem höheren als dem ersten Semester ermöglicht werden. Die Einzelheiten werden durch die Hochschule Neubrandenburg in einer besonderen Prüfungsordnung geregelt.

§ 9 Mehrere Studiengänge (Doppelstudium)

Eine Studierende/ein Studierender kann für einen weiteren Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie/er auch für diesen Studiengang die Voraussetzungen erfüllt und zu erwarten ist, dass sie/er beide Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit gemäß den entsprechenden Prüfungsordnungen erfolgreich abschließen kann. Unterliegt dieser weitere Studiengang einer Zulassungsbeschränkung, so kann die Studienbewerberin/der Studienbewerber hier nur immatrikuliert werden, wenn das Erfordernis wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination besteht und freie Studienplätze vorhanden sind.

§ 10 Weiterbildendes Studium

(1) Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (Postgraduale Studiengänge gemäß § 30 des Landeshochschulgesetzes und weiterbildende Studien gemäß § 31 des Landeshochschulgesetzes) gelten als Studiengang, wenn diese mit einem akademischen Grad abgeschlossen werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Studiengänge sind gemäß dieser Ordnung als Studierende der Hochschule Neubrandenburg zu immatrikulieren. Die Zugangsvoraussetzungen zu diesen Studiengängen werden vom zuständigen Fachbereich in einer besonderen Ordnung geregelt.

(2) Sofern die Zahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber die Aufnahmefähigkeit eines Studienganges mit beschränkter Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium übersteigt, erfolgt die Zulassung über ein besonderes Auswahlverfahren.

§ 11 Wechsel des Studienganges

(1) Ein Wechsel in einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist innerhalb der für die Rückmeldung vorgesehenen Frist zu beantragen, spätestens jedoch bis zu vier Wochen nach Semesterbeginn.

(2) Ein Antrag auf Wechsel eines Studienganges ist durch die Hochschule Neubrandenburg abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(3) Der Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang erfolgt über Platzvergabe in einem Auswahlverfahren gemäß der Hochschulzulassungsverordnung M-V. Im Zulassungsverfahren finden nur Anträge auf Studiengangswechsel Berücksichtigung, die innerhalb der festgelegten Ausschlussfrist vorliegen.

Dritter Abschnitt Rückmeldung und Beurlaubung

§ 12 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf eines Semesters an der Hochschule Neubrandenburg fortsetzen möchten, haben sich zu jedem Semester innerhalb der von der Hochschule Neubrandenburg bekannt gegebenen Frist zum Weiterstudium zurück zu melden (Rückmeldung).

(2) Die Rückmeldung erfolgt grundsätzlich an den dafür eingerichteten Selbstbedienungsterminals auf dem Campus der Hochschule Neubrandenburg. Die Erstellung des Nachweises über die Entrichtung der fälligen Studierendenschafts- und Studentenwerksbeiträge und Gebühren gemäß der Hochschulgebührenordnung erfolgt nach vollzogener Zahlung am Selbstbedienungsterminal über einen maschinell erstellten Ausdruck (Studienbescheinigung). Der Ausdruck legitimiert die Rückmeldung.

(3) Studierende, die sich während der Rückmeldefrist in einem Studiensemester beziehungsweise in einem Praxissemester im Ausland oder solche, die sich in einem Praxissemester beziehungsweise in einem Urlaubssemester außerhalb des Hochschulortes in Deutschland befinden, sind verpflichtet, den aktuellen Semesterbeitrag in der festgelegten Frist auf das Konto der Hochschule Neubrandenburg zu überweisen.

§ 13 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Dem Antrag auf Beurlaubung ist eine schriftliche Begründung für das Bestehen eines

wichtigen Grundes unter Beifügung geeigneter Nachweise beizufügen.

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend jedoch höchstens zwei Semestern gewährt werden. Hierauf werden Zeiten einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet.

(3) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Prüfungs- und Studienleistungen können in der Zeit der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Rektorin/des Rektors erbracht werden.

(4) Bei Antritt eines Urlaubssemesters erlischt die Mitgliedschaft in den Gremien der Selbstverwaltung der Hochschule Neubrandenburg.

(5) Urlaubssemester sind stets ganze Semester. Sie werden grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Studienaufenthalte im Ausland können auf Antrag und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Fachsemester angerechnet werden.

(6) Wichtige Gründe, die nachweislich zu einer Beurlaubung führen können, sind insbesondere

1. eine durch ärztliche Bescheinigung belegte Krankheit der/des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht; § 6 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt;
2. eine dem Studium dienende praktische Tätigkeit;
3. Studium an einer ausländischen Hochschule;
4. Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes;
5. Schwangerschaft und Niederkunft der Studierenden, Betreuung und Erziehung eines Kindes;
6. Pflege und Versorgung von Personen, die von der/dem Studierenden abhängig sind;
7. Abwesenheit vom Studienort im Interesse der Hochschule Neubrandenburg oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
8. wesentliche zeitliche Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule Neubrandenburg, der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes.

(7) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nur in den Fällen des § 13 Abs. 6 Nr. 1, 5 und 6 möglich.

Vierter Abschnitt

Rücknahme der Immatrikulation, Exmatrikulation

§ 14

Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zurück zu nehmen, wenn eine Studierende/ein Studierender dies innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn schriftlich unter Beifügung

1. des Studierendenausweises (FH-Card),
2. der Studienbescheinigungen und
3. eines Antrages auf Rücknahme der Immatrikulation

beantragt. Die Immatrikulation gilt dann als nicht vorgenommen. Die bereits erfolgte Einzahlung des Beitrages für das Studentenwerk und die Studierendenschaft bleibt hiervon unberührt.

§ 15

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft der/des Studierenden an der Hochschule Neubrandenburg endet mit der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation wird wirksam,

- wenn die/der Studierende das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung erhalten hat;
- wenn das Zeugnis übersandt wird, spätestens einen Monat nach Absendung an die von der/dem Studierenden angegebene letzte Anschrift.

(3) Die Exmatrikulation einer/eines Studierenden ist vorzunehmen, wenn

1. sie/er dies beantragt;
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
3. sie/er bei der Rückmeldung trotz Mahnung und Fristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Hochschule Neubrandenburg oder das zuständige Studentenwerk nicht nachweist oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegt;
4. sie/er in seinem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung oder der Studienordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

(4) Die Exmatrikulation soll vorgenommen werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder können;
2. eine Studierende/ein Studierender ohne beurlaubt zu sein, sich zum Weiterstudium nicht fristgerecht zurückmeldet.

(5) Die Exmatrikulation wird mit Aushändigung beziehungsweise Zustellung der Exmatrikulationsbescheinigung wirksam. Wird die Exmatrikulation nach Absatz 3 Nr. 3 oder Absatz 4 Nr. 2 vollzogen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die/der Studierende sich eingeschrieben hat.

(6) Der Antrag gemäß Absatz 3 Nr. 1 ist im Immatrikulationsamt der Hochschule Neubrandenburg unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu stellen. Im Falle einer Exmatrikulation nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 und Absatz 4 sind der Studierendenausweis (FH-Card) und die Studienbescheinigungen einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung für das Semester bereits geleisteter Gebühren sowie der Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft besteht nicht.

(7) Die Exmatrikulationsbescheinigung wird erst erteilt, wenn die/der Studierende die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt hat.

(8) In den Fällen der Exmatrikulation nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 und Absatz 4 ist die Exmatrikulation der/des Studierenden schriftlich mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt zu geben. Vor einer Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu geben.

§ 16

Exmatrikulation wegen strafbarer Handlungen

Studierende, die Einrichtungen der Hochschule Neubrandenburg zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Neubrandenburg strafbare Handlungen begehen, können exmatrikuliert werden. § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 und § 15 Abs. 8 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Gasthörerinnen, Gasthörer und Zweithörerinnen, Zweithörer

§ 17

Gasthörerinnen, Gasthörer

(1) Bei ausreichenden Kapazitäten können nichtimmatrikulierte Personen zu einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen/Gasthörer zugelassen werden. Ein entsprechender Immatrikulationsantrag und ein Passfoto sind einzureichen. Der Nachweis einer Qualifikation gemäß § 3 ist nicht erforderlich. Über die Zulassung als Gasthörerin/Gasthörer entscheidet nach vorheriger Absprache mit dem betreffenden Fachbereich das Immatrikulationsamt.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin/Gasthörer erfolgt jeweils für ein Semester. Sie begründet keine Mitgliedschaftsrechte an der Hochschule Neubrandenburg. Zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erhebt die Hochschule Neubrandenburg folgende personenbezogene Daten von den Gasthörerinnen/Gasthörern:

- Name, Geburtsname, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Studiengang
- Anzahl der Wochenstunden
- Art der belegten Lehrveranstaltungen

Bei nachgewiesener Notwendigkeit für die Erfassung und Bearbeitung der Unterlagen ist die Hochschule Neubrandenburg berechtigt, weitere Daten der Gasthörerin/des Gasthörers zu erheben.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Gasthörerinnen/Gasthörer zum Erwerb einzelner Leistungsnachweise am Ende der besuchten Lehrveranstaltungen zur Prüfung zugelassen werden, obliegt dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Zu einer das Studium beendenden

Abschlussarbeit können Gasthörerinnen/Gasthörer nicht zugelassen werden.

(4) Benötigt eine Gasthörerin/ein Gasthörer eine Bescheinigung über nachweislich erbrachte Prüfungen an den Lehrveranstaltungen, so werden sie ihr/ihm auf Antrag ausgestellt.

(5) Für die Einschreibung als Gasthörerin/Gasthörer ist eine besondere Gasthörergebühr gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(6) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen, sofern sie nicht als Studierende an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben werden.

§ 18

Zweithörerinnen, Zweithörer

(1) Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 als Zweithörerinnen/Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen/Zweithörern kann von der Hochschule Neubrandenburg versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen erforderlich sind.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt.

(3) Der Antrag ist innerhalb der Immatrikulationsfrist entsprechend § 4 zu stellen. Ein Nachweis der Immatrikulation an der anderen Hochschule ist beizufügen.

(4) Zweithörerinnen beziehungsweise Zweithörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung; sie werden nicht eingeschrieben. Versagungsgründe gemäß § 6 finden Anwendung.

Sechster Abschnitt

Mitteilungspflichten und Datenerhebung

§ 19

Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule Neubrandenburg folgende Angaben unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. die Änderung des Namens, der Heimatanschrift und der Semesteranschrift
2. fehlerhaft und unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Hochschule Neubrandenburg übertragene Daten
3. den Verlust des Studierendenausweises (FH-Card)
4. bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Fachhochschulstudiums erheblich sind
5. eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Fachhochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde

6. eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist

§ 20 Datenerhebung

Die Hochschule Neubrandenburg erhebt und verarbeitet Daten von den Studienbewerberinnen/Studienbewerbern und Studierenden zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben und den in § 1 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860) genannten Zwecken und den Maßgaben des Landesdatenschutzgesetzes vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154) und der Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule Neubrandenburg.

Siebter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung der Hochschule Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Neubrandenburg, den 1. August 2005

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
In Vertretung**

**Prof. Dipl.-Ing. Rolf-Werner Rebenstorf
Prorektor für Forschung, Wissenstransfer und
internationale Beziehungen**

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg vom 26. März 1996 (AmtsBl. M-V S. 463)⁷ tritt mit dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Neubrandenburg vom 13. Juli 2005, der Genehmigung durch den Rektor vom 1. August 2005 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. November 2005).

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1292

⁷ Mittl.bl. KM M-V S. 462

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science für Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 17. Mai 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Science“ für Umweltwissenschaften als Satzung erlassen³:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Fächer
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Bestehen der Prüfung
- § 6 Bildung der Fachnoten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Leistungspunkte (ECTS-Punkte)
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 24 Zentrales Prüfungsamt
- § 25 Prüfende und Beisitzende

Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 26 Modulprüfungen
- § 27 Bachelor-Arbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 29 Verteidigung der Bachelor-Arbeit
- § 30 Zusatzfach
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Bachelorgrad
- § 33 Bachelor-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten

Anlage: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Umweltwissenschaften.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen der Module sowie die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module gemäß § 3.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 5400 Stunden Arbeitszeit (Work Load). Die Aufteilung auf die einzelnen Module ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

§ 3

Module

- (1) Im Studiengang Umweltwissenschaften werden folgende Module studiert:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Basismodule mit insgesamt 1800 Stunden sind:

Basismodul	Fachsemester	Leistungspunkte
Mathematik	1./2.	12
Physik	1./2.	16
Anorganische Chemie	1./2.	10
Biologie	2.	6
Geologie	1.	10
Volks- und Betriebswirtschaft	1./2.	6

Fachmodule mit insgesamt 1710 Stunden sind:

Fachmodul	Fachsemester	Leistungspunkte
Biologie/Ökologie	3./4.	8
Organische Chemie/Umweltchemie	3./4.	16
Struktur der Materie/Biophysik	4./5.	9
Geologie	3./4.	11
Wirtschaftswissenschaften	3./4.	3
Rechtswissenschaft	3./4.	10

Vertiefungsmodule mit insgesamt 1320 Stunden sind:

Vertiefungsmodul	Fachsemester	Leistungspunkte
Umweltphysik	5./6.	6
Umweltanalytik	6.	9
Biologie/Mikrobiologie	6.	8
Umweltökonomie	5./6.	6
Umweltrecht	5.	6
Wahlmodul	4./5.	9

Das Spezialmodul mit insgesamt 570 Stunden besteht aus einem Projekt im 5. und 6. Semester mit zehn Leistungspunkten und der Bachelor-Arbeit im 6. Semester mit neun Leistungspunkten.

(2) Die Module aus Absatz 1 werden mit den Qualifikationszielen gemäß § 26 Abs. 4 bis 7 studiert.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, einer Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung.

(2) Studienbegleitende Prüfungen sind Prüfungsleistungen zu einem Modul gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5 Bestehen der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit inklusive Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde sowie insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht wurden. Die zum Beste-

hen der Prüfung erforderlichen Leistungspunkte ergeben sich aus § 3 Abs. 1.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Modulprüfungen oder der Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn der Studierende in seinem Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Studierende die Modulprüfungen oder die Bachelor-Arbeit inklusive Verteidigung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erzielten Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfungen beziehungsweise die Bachelor-Arbeit inklusive Verteidigung nicht bestanden sind.

§ 6 Bildung von Gesamtnoten

Sind für eine Modulprüfung beziehungsweise die Bachelor-Arbeit inklusive Verteidigung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfenden. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 9), Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten erbracht.

(2) Macht der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Modulprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 hört jeder Prüfende die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfenden gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, aus denen sich die Begründung der Prüfungsentcheidung ergibt, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Studierende ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Macht der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Klausur in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die zuständige Lehrkraft ihm zu gestatten, die Klausur innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Klausur zu stellen; er ist schriftlich an den Leiter der Veranstaltung zu richten.

§ 11

Prüfungstermine

(1) Die Modulprüfungen werden in jedem Semester in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit nach Beendigung der Lehrveranstaltungen angeboten. Den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum (Prüfungstermin) bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vorher. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Studierenden erfolgt nicht.

(2) Modulprüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Zentralen Prüfungsamtes. Jedoch muss der Studierende die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins abgelegt haben. Sonst wird die nicht abgelegte Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Studierende ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit zu informieren. Sie werden durch Aushang im

Institut für Physik sowie im Zentralen Prüfungsamt rechtzeitig bis zum Vorlesungsende bekannt gegeben. Die im Aushang des Zentralen Prüfungsamtes genannten Termine sind bindend. Sie können nur durch das Zentrale Prüfungsamt geändert werden.

§ 12

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im dritten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 13 Abs. 4) zu den Modulprüfungen oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Bachelor-Arbeit nicht innerhalb von drei Semestern nach der in § 27 Abs. 7 genannten Frist abgeschlossen, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. § 27 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Bachelor-Arbeit zu beantragen hat. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 2 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHM-V) nicht mit einbezogen.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet oder eine Modulprüfung ablegt, zur Bachelor-Arbeit meldet oder die Bachelor-Arbeit abgibt im Bachelor-Studiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Bachelor-Studiengang Umweltwissenschaften oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im Übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 15 Abs. 1 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Studierende muss die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelor-Arbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Modulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Modulprüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Modulprüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefrist). Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer

Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren. Der Studierende gilt als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Ausschlussfrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 versagt. Zur Bachelor-Arbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Arbeit beantragt hat.

(5) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Absatz 4, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 18 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(6) Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine entsprechende Prüfung im Studiengang Umweltwissenschaften oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14

Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Leistungspunkte (ECTS: European Credit Transfer System) dienen der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Sie sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise der Bachelor-Arbeit verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul individuell beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung vergeben. Eine individuelle beziehungsweise eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, Klausur oder sonstige schriftliche Arbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss.

(5) Nach Maßgabe des Absatz 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte sowie der ihm zugeordnete Arbeitsaufwand im Anhang ausgewiesen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang für Umweltwissenschaften an einer Uni-

versität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Modulprüfungen Fächer nicht enthalten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Modulprüfungen, nicht aber Gegenstand der Bachelor-Arbeit sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studierenden.

(5) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Antrag des Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(7) Ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der zuständige Fachvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

§ 16 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Studierende zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine

Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 15 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. § 13 Abs. 4 und § 11 gelten entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes.

(4) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft oder bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit, soweit sie den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 17 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Studierende mindestens die Hälfte der bisher abgelegten Modulprüfungen mit mindestens „befriedigend“ (3,0) bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Bachelor-Arbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig. Bei der Wiederholung einer Bachelor-Arbeit muss die erneute Bearbei-

tungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Bachelor-Arbeit beginnen. Zeiten der Beurlaubung bleiben dabei außer im Fall des § 16 Abs. 3 unberücksichtigt.

(4) Die ersten beiden und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Der Studierende kann in elektronischer Form innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldezeitraums ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfenden ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Bachelor-Arbeit nur ein Prüfender einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat.

(4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Studierende kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung beziehungsweise der Bachelor-Arbeit (inklusive Verteidigung) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung beziehungsweise zur Bachelor-Arbeit (inklusive Verteidigung) vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald zu stellen.

§ 21

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein ausschließlich für den Bachelor-Studiengang Umweltwissenschaften zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 23

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfender beteiligt ist.

§ 24

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes
3. Fristenkontrolle bezüglich der Melde- und Prüfungstermine
4. Führung der Prüfungsakten
5. Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 15
6. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen
7. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelor-Arbeit
9. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen
10. Erteilung der Nichtzulassung zu Prüfungen
11. automatische Anmeldung bei Wiederholungsprüfungen
12. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an den Studierenden durch hochschulöffentlichen Aushang
13. Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine
14. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
15. Zulassung zur Wiederholung einer Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 16 Abs. 2
16. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
18. Überwachung der Bewertungsfristen
19. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Arbeit
20. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an den Studierenden
21. Entgegennahme der fertiggestellten Bachelor-Arbeit
22. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis
23. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen

24. Genehmigung von Rücktritten
 25. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 2

§ 25

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfenden und Beisitzenden aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Studierende kann für die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit (inklusive Verteidigung) Prüfende vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung vorgeschlagener Prüfender.

(3) Zu Prüfenden werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung im Studiengang Umweltwissenschaften oder in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 26

Modulprüfungen

- (1) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Modulprüfungen werden in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfungsleistung oder einer 90-minütigen Klausur oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit abgelegt. Die Lehrkraft legt in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Form die Modulprüfung abgelegt wird.
- (3) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfungen sind die dem Fach zugeordneten Stoffgebiete. Prüfungsgegenstände sind vornehmlich umweltrelevante Sachverhalte und Faktenwissen, Methoden und anwendungsorientierte Kenntnisse.
- (4) Die Basismodule werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mathematik:

- Erfassung komplexer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge und Umsetzung in ein mathematisches Grundgerüst sowie Lösung der Probleme mit Integralen, Differenzialen oder Reihen
- Techniken der Lösung von Differenzial- und Integralgleichungen
- Berechnung von Fehlern
- Darstellung von Größen mittels Vektoren und Brechungen unter Verwendung von Vektoren

2. Physik:

- Grundlegendes Verständnis physikalischer Gesetze und Prinzipien, insbesondere aus den Bereichen Mechanik, Thermodynamik, Elektrizitätslehre, Schwingungen und Wellen, Optik, Atom- und Kernphysik
- Fähigkeit zur Durchführung von Experimenten, Datenaufnahme, Datenauswertung inklusive Fehlerabschätzung

3. Anorganische Chemie:

- Grundlagen der anorganischen und analytischen Chemie
- Grundlegendes Verständnis chemischer Gleichgewichtsreaktionen

4. Biologie:

- Grundlagen der Ökologie
- Grundlagen der Molekularen Ökologie von Mikroorganismen

5. Geologie:

- Generelles Grundwissen im Fach Geologie (wesentliche Grundkonzepte, Prozesse, Begriffsbestimmungen, übergeordnete Wirkungsgefüge) als Basis für weitergehende Studien von geowissenschaftlichen Themen
- Grundlagenwissen im Fach Geomorphologie über exogene Prozesse, korrele Gesteine und Landformen sowie ihre raum-zeitliche Kausalität und Variabilität
- Grundlagen der Klassifikation und Nomenklatur sowie Genese zur Ansprache der drei klassischen Gesteinsgruppen

6. Volks- und Betriebswirtschaft:

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

(5) Die Fachmodule werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Biologie/Ökologie:

- Kenntnisse der Ökologie der Lebensräume
- Kenntnisse der Mikrobiologie
- Kenntnisse der Synökologie und Ökosystemtheorie und
- Kenntnisse der Meeresverschmutzung

2. Organische Chemie/Umweltchemie:

- Grundlagen der Organischen Chemie

- Grundlagen der Biochemie
 - Grundlagen der Umweltchemie
 - Grundlagen der Physikalischen Chemie
3. Struktur der Materie/Biophysik:
- Grundlagen des Aufbaus der Materie (Atome, Moleküle, Festkörper)
 - Grundlagen der Biophysik
 - Grundlagen der theoretischen Modellierung physikalischer Prozesse
4. Geologie:
- Geochemische Grundlagen und Prozesse in der Geosphäre
 - Verständnis der Prozesse der qualitativen Grundwassergene-
nese sowie deren quantitative Beschreibung anhand ther-
modynamischer Beziehungen
 - Kenntnisse über den Einsatz Isotopenhydrologischer Metho-
den
 - Grundlagen der marinen Geochemie
5. Wirtschaftswissenschaften:
- Grundlagen der Kosten-Nutzen-Analyse
6. Rechtswissenschaften:
- Grundlagen der Rechtswissenschaft
 - Grundlagen des öffentlichen Rechts
- (6) Die Vertiefungsmodule werden mit folgenden Qualifikations-
zielen studiert:
1. Biologie/Mikrobiologie:
- Kenntnisse der Bodenmikrobiologie
 - Kenntnisse der Trink-, Brauch- u. Abwassermikrobiologie
 - Kenntnisse der Biotechnologie
 - Kenntnisse der Umweltethik
2. Umweltanalytik:
- Kenntnisse der Instrumentellen Analytik und der Umwelt-
analytik
 - Praktische Erfahrungen im Umgang mit umweltanalyti-
schen Methoden
 - Vertiefte Kenntnisse der Physikalischen Chemie
3. Umweltphysik:
- Grundlagen der Umweltphysik, insbesondere Klima und
Atmosphärenphysik, Energietechnik, Radioaktivität
4. Umweltökonomie:
- Kenntnisse der Umweltökonomie und der betrieblichen
Umweltökonomie
5. Umweltrecht:
- Grundlagen des Allgemeinen Verwaltungsrechts
 - Grundlagen des Bauplanungsrechts
 - Kenntnisse des Umweltrechts

6. Wahlmodul:

- Grundkenntnisse in einer weiteren umweltwissenschaftli-
chen Thematik
- Auswahl der erforderlichen Untersuchungsmethodik

(7) Das Spezialmodul wird mit folgenden Qualifikationszielen
studiert:

- Selbständige Einarbeitung in ein wissenschaftliches Thema
- Auswahl der erforderlichen Untersuchungsmethodik
- Aufbereitung, Darstellung und Diskussion der Ergebnisse
- Synthese der in den einzelnen Disziplinen erlernten Kenntnisse
und Fähigkeiten in einem übergreifenden Projekt
- Kompetenz zur Anwendung theoretischer Modelle
- Sach- und termingerechtes Arbeiten und Training der Präsentati-
onsfähigkeit

§ 27 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissen-
schaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Stu-
dierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus sei-
nem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bear-
beiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre
tätigen Professor und anderen gemäß § 36 Abs. 4 des Landes-
hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen ausgegeben
und betreut werden. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung
außerhalb der Universität geschrieben werden, bedarf es hierzu
der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem
Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bache-
lor-Arbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag des Studierenden wird von dem Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die
Bachelor-Arbeit veranlasst. Der Antrag ist schriftlich beim Zentra-
len Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss spätestens vier
Wochen nach Antragstellung ausgegeben werden. Es kann zunächst
ein Arbeitsthema ausgegeben werden. Das endgültige Thema wird
dem Zentralen Prüfungsamt bis zu sechs Wochen vor dem Abgabe-
termin sowohl vom Betreuer als auch vom Studierenden bestätigt.
Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Vor-
sitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Aus-
gabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelor-Arbeit
soll spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modul-
prüfung ausgegeben werden. Beantragt der Studierende das Thema
später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.
Der Antrag auf Ausgabe der Bachelor-Arbeit muss spätestens
14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auf Antrag der Studierenden mit
Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zu-
gelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende
Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von
Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die
eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar
und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
Der von den Studierenden gemeinsam gestellte Antrag ist schrift-

lich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Studierenden schriftlich mit.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Arbeit bewilligt, muss das Thema der Bachelor-Arbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Bachelor-Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Bachelor-Arbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 270 Stunden, die der Studierende auf die sechs Monate des sechsten Semesters verteilen kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten wird. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Studierenden, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Monate verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Grup-

penarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar geht nach Ablauf der Widerspruchsfrist in den Bestand der Universitätsbibliothek über, sofern der Studierende nicht widerspricht. Bei Widerspruch liegt dieses Exemplar nach Ablauf der Widerspruchsfrist zur Abholung im Zentralen Prüfungsamt bereit. Ein viertes Exemplar ist nach Abschluss des Verfahrens durch das Prüfungsamt an das Institut für Physik zu übergeben.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben hat (§ 27 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfende wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Bachelor-Arbeit ergibt sich die Note für die Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Bachelor-Arbeit um mehr als 1,7 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichtscheid), wenn die Prüfenden sich nicht einigen oder bis auf 1,7 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Studierenden erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(4) Stellt bei der Begutachtung der Bachelor-Arbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt § 19.

§ 29

Verteidigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Arbeit statt. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden der Prüfenden ist dem Studierenden Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.

(2) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sie findet nach Wahl des Studierenden auf deutsch oder englisch statt.

(3) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit wird von den Prüfenden nach § 28 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 sowie einem oder zwei weiteren Prüfenden gemäß § 25 Abs. 1 und 3 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt. Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten, wobei der Vortrag des Studierenden 20 Minuten nicht überschreiten soll. Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(4) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich Verteidigung setzt sich wie folgt zusammen: 80 % Bewertung der Arbeit, 20 % für die Verteidigung. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss auch die Bachelor-Arbeit wiederholt werden.

§ 30

Zusatzfach

(1) Der Studierende kann sich in weiteren Fächern an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Bachelor-Studiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zur letzten Modulprüfung beziehungsweise zur Meldung der Bachelor-Arbeit (§ 13 Abs. 4) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 31

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Bachelor-Arbeit (inklusive Verteidigung). Die Noten für alle Modulprüfungen gehen jeweils mit dem Gewicht 1 ein, die Note für die Bachelor-Arbeit einschließlich Verteidigung wird dreifach gewichtet.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Bachelorprüfung, das heißt bei einem Durchschnitt von 1,0 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Hat ein Studierender die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Bachelor-Arbeit, die Note der Bachelor-Arbeit (inklusive Verteidigung) sowie die Namen der Prüfenden und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden werden die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer nach § 30 ins Zeugnis aufgenommen.

(4) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“/„Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden absolvierte Fächer einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.

(5) Das Zeugnis und die Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 32

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad des „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 33

Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

Dritter Abschnitt:

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 4. Mai 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 17. Mai 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2005).

Greifswald, den 17. Mai 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. Rainer Westermann**

Diploma Supplement – Bachelor of Sciences Umweltwissenschaften

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

xxx

1.2 Date, Place, Country of Birth

xxx

1.3 Student ID Number or Code

xxx

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Science

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Environmental Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Faculty of Mathematics and Sciences

Status (Type/Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies
same**Status (Type/ Control)**
same/ same**2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**
German**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION****3.1 Level**
First Degree (three years, 180 credit points)**3.2 Official Length of Program**
Three years**3.3 Access Requirements**
Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study**
Full-time**4.2 Program Requirements**

The attended program aims at teaching the theoretical basics and special subjects as well as technical methods all aspects related to environmental science, e.g., in biology, chemistry, geology, and physics. Beyond this, experience in the following disciplines is gained: economics and law. The graduate is trained with special attention to professional practice.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gut

The overall grade is composed as an average out of the equally weighted grades achieved for the individual modules plus the threefold weighted grade achieved for the Bachelor thesis including its defense.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to postgraduate programs

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study programme Bachelor of Science has been accredited by the German Accreditation Agency ZEvA (Hannover).

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Science (Date)

Prüfungszeugnis (Date)

Transcript of Records (Date)

Certification Date: **July 17 2004**

Prof. Dr. Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

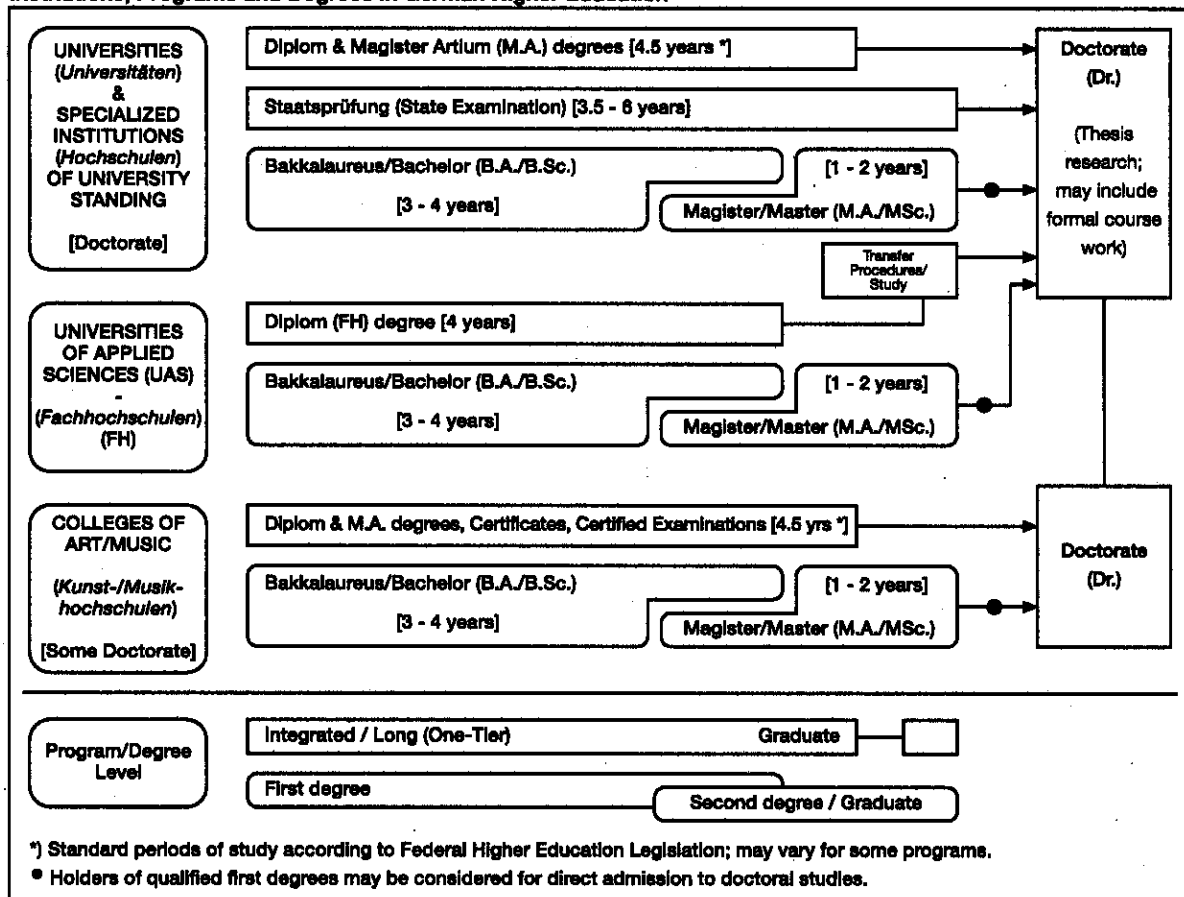
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 18. Juli 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die

gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden können. Der Gesamtumfang wird in der Anlage 3 geregelt.

(5) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Der Umfang ist in der Anlage 3 geregelt. Ein wesentlicher Teil der integrierten Praxisphase sollte ins Ausland gelegt werden.

(6) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die An-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgen-

rechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, der integrierten Praxisphase, den Exkursionen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die integrierte Praxisphase und die Exkursionen erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss

einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, die integrierte Praxisphase, die Exkursionen und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung der integrierten Praxisphase und der Exkursionen oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwi-

schen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Steg-

reife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 12 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
 - Hausarbeit
 - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprü-

fung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachbundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
5. eine Erklärung, ob bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Bachelor-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums; deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in die Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 28) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium)

- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
 h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

§ 26

Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der erste berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Bachelor of Arts (B.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i> oder <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Bachelor of Laws (LL.B.)</i>
Wirtschaftswissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Arts (B.A.)</i> oder <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Bachelor-Grad regelt die Anlage 3.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen

der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2005/2006 für den Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

- (2) Für die Kandidaten, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Architektur vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 28. Mai 2003³ weiterhin Anwendung.

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 28. Mai 2003 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 14. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Juli 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Oktober 2005, Az. VII 300 c 3152-03).

Wismar, den 18. Juli 2005

**Der Rektor
 der Hochschule Wismar,
 University of Technology, Business and Design,
 Professor Dr. Norbert Grünwald**

Katalog der Wahlpflichtmodule

Lfd. Nr.	Titel	Prüfung	CR
WPM I	Raumplanung, Stadtentwicklung und Stadterneuerung	AP	3
WPM II	Bauerhaltung	AP	3
WPM III	Konstruktion und Technik	AP	3
WPM IV	Gebäudekunde und Gestalten	AP	3
WPM V	Fachbezogene Grundlagen	AP	3
WPM VI	Baurecht und Baumanagement	AP	3
WPM VII	Allgemeine Wissenschaften	AP	3

AP = Alternative Prüfungsleistung

(1) Aus den WPM I bis WPM VII sind vier Wahlpflichtmodule zu wählen, erfolgreich abzuschließen und insgesamt 21 Credit Points zu erlangen.

(2) Ein belegtes Wahlpflichtmodul (WPM I bis WPM VII) kann bis zu dreimal mit unterschiedlichen Themen belegt werden.

(3) Jedes Thema wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Mehrfachbelegung eines Wahlpflichtmoduls (WPM I bis WPM VII) errechnet sich die Modulnote gemäß § 4 der Prüfungsordnung.

(4) Es können bis zu drei Themen aus dem Studienangebot anderer Studiengänge gewählt werden. Voraussetzung ist, dass diese in einem sinnvollen Zusammenhang mit den gewählten Wahlpflichtmodulen des Bachelor-Studienganges Architektur stehen. Über die Zuordnung zu einem Wahlpflichtmodul entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION**1.1 Family Name:**

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Arts – n. a.

2.2 Main Field(s) of Study:

Architecture

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

University of Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

Certification Date: «PruefDatum»

Prof. A. Gaube
Chairman
Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Second First degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3 year, full time

3.3 Access Requirements:

In addition, a 4-week obligatory practical period must be performed at a work six.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 3 years

4.2 Program Requirements:

The degree programme is divided into examination areas. The Bachelor programme curriculum consists of the examinations in the 17 compulsory modules and 4 compulsory choice modules. In the Bachelor programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules; this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 180 credit points (CP) in total, 12 credit points can be awarded for the bachelor thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to the Master Programme in Architecture

5.2 Professional Status:

The Diploma-degree in this disciplines its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Arts" and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded. This degree however, does not qualify the graduate for registration in the official German listing of professional architects, which is required in order to work under the title of "Architect" in Germany.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.ar.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Bachelor Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «PruefDatum»

Prof. A. Gaube
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

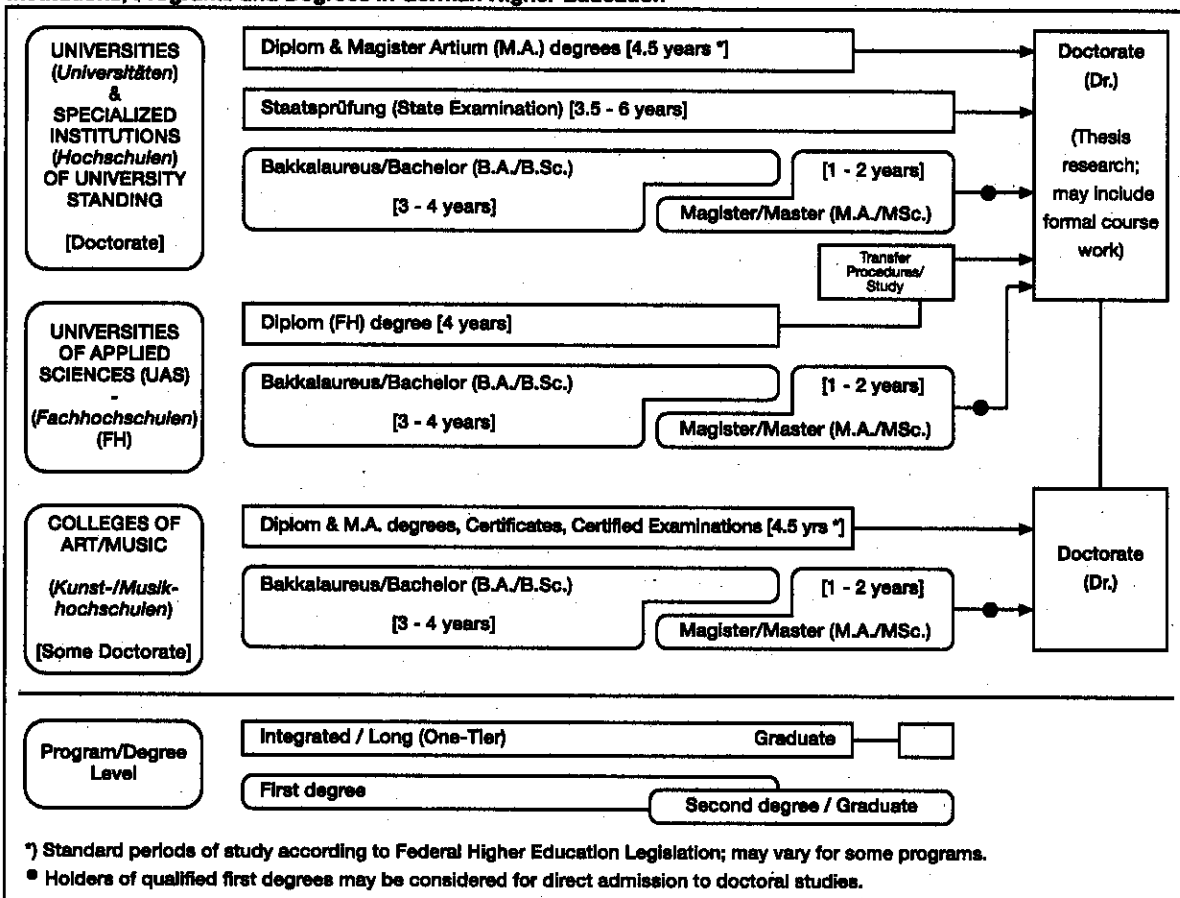
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Certification Date: «PruefDatum»

Prof. A. Gaube
Chairman
Examination Committee

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

B. Course Modules and ECTS

Examination Areas (Modules)	ECTS
Design and Art I	12
Design and Art II	11
Design and Art III	14
Design and Art IV	5
Urban Restoration and Building Restoration	6
Building History/ Historical Monument Preservation	7
Design and Construction I	11
Design and Construction II	11
Design and Construction III	11
Design and Construction IV	6
Planning and Building Law/ Building Business	6
Building Business / Business Administration	6
Improvized Design	2
Design Project 1	6
Design Project 2	6
Design Project 3	6
Technical English	4
Compulsory Choice 1 - 4 (As specified in the elective course catalogue)	21
Excursion	2
Office Internship	18
Bachelor Thesis and Colloquium	12
	180

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. A. Gaube
Chairman
Examination Committee

Anlage 3

Besondere Bestimmungen**§ 1
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester, eine integrierte Praxisphase im Umfang von zwölf Wochen in der vorlesungsfreien Zeit, Fachexkursionen im Umfang von insgesamt fünf Tagen und die Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 20 der Prüfungsordnung kann der Fachbereich Architektur den Zugang zum Bachelor-Studiengang Architektur in einer Zulassungsordnung als Satzung regeln.

**§ 3
Praxisphase**

Die Praxisphase umfasst zwölf Wochen. Sie soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und fünften Semester abgeleistet werden. Die Zulassung zur integrierten Praxisphase erfolgt auf Antrag des Studenten. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens 90 CR durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Näheres regelt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur in der Anlage 5 Praktikumsordnung.

**§ 4
Bachelor-Thesis**

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt sechs Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags, der durch den Betreuer befürwortet sein muss, ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen gewähren. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat, die integrierte Praxisphase erfolgreich absolviert hat, an einer Fachexkursion im Umfang von fünf Tagen teilgenommen hat und somit 168 CR nachgewiesen hat. Sie wird in der Regel in der zweiten Hälfte des sechsten Semesters bearbeitet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**§ 5
Fachexkursionen**

(1) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) ausgewiesene Fachexkursion ist eine eigenständige Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschu-

le. Es sind mindestens fünf Exkursionstage nachzuweisen, für die der Student zwei Credits erwirbt.

(2) Darüber hinaus können Fachexkursionen Bestandteil der Lehre in den Modulen sein. Der Workload wird in den Credits der Module berücksichtigt.

**§ 6
Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten.

**§ 7
Mindestteilnehmerzahl für Wahlpflichtmodule**

Der Fachbereich ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich für ein angebotenes Thema mindestens fünf Teilnehmer einschreiben.

**§ 8
Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote (GN) ermittelt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) nach § 23 der Prüfungsordnung und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium) (N-BAT+K). Für die Bestimmung der einzelnen Modulnoten (MN) ist der § 4 der Prüfungsordnung maßgebend. Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) geht mit einem Anteil von 90 % und die Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium (N-BAT+K) mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Für die Bestimmung der Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium (N-BAT+K) ist der § 15 der Prüfungsordnung maßgebend.

$$\text{GDNM} = (\text{Summe (MN} \times \text{CR)} / \text{Summe (CR)}) \quad (8.1)$$

$$\text{GN} = (9 \times \text{gDNM} + \text{N-BAT+K}) / 10 \quad (8.2)$$

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

§ 9 Hochschulgrad

(1) Das Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang Architektur ist der erste berufsqualifizierende Studienabschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.).

(2) Der Fachbereich Architektur vermittelt durch eine anwendungsbezogene Lehre eine gestalterisch-künstlerische Befähigung und eine auf wissenschaftlich-technischer Grundlage beruhende Bildung. Das praxisorientierte Studium soll den Studierenden

den Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von Planungsaufgaben vermitteln und ihnen einen umfassenden Einblick in umweltgestaltende und hochbaubezogene Berufsfelder geben. Durch den Erwerb von Methoden und Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Architektur soll der Studienabschluss „Bachelor of Arts“ im Studiengang Architektur die Studierenden für Tätigkeiten in allen Leistungsphasen unter Anleitung eines Architekten befähigen. Darüber hinaus eröffnen sich Berufsmöglichkeiten in den Bereichen Stadterneuerung, Baumanagement, Wohnungsverwaltung, Immobilienwirtschaft, in der öffentlichen Bauverwaltung und vielen mehr.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 18. Juli 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Master-Prüfung geforderte, individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis

einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 5 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-These gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Master-These und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-These, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe eines Themas muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-These beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-These ist nur

zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-These von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-These als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-These festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein
 - Referate
 - Rechnerprogramme
 - Rollenspiele
 - Diskussionsleitungen
 - Kolloquien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Experimentelle Arbeiten
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
 - Hausarbeit
 - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas

erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird vom Amt wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte

Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor

der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein erster akademischer Abschluss in einem entsprechenden oder in einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Näheres wird in der Zulassungsordnung des Master-Studiengangs Architektur geregelt.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
4. eine Erklärung, ob bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 %, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 28) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg

- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

§ 26

Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Master of Arts (M.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Science (M.Sc.)</i> oder <i>Master of Engineering (M.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Master of Laws (LL.M.)</i>
Wirtschaftswissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Arts (M.A.)</i> oder <i>Master of Science (M.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Mastergrad regelt die Anlage 3.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen

wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2005/2006 für den Master-Studiengang Architektur an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Für die Kandidaten, die ihr Studium im Master-Studiengang Architektur vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, findet die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur vom 28. Mai 2003³ weiterhin Anwendung.

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur vom 28. Mai 2003 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 14. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Juli 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Oktober 2005, Az. VII 300 c 3152-03).

Wismar, den 18. Juli 2005

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Katalog der Wahlpflichtmodule

Lfd. Nr.	Titel	Prüfung	CR
WPM I	Stadtentwicklung und Landschaftsarchitektur	AP	5
WPM II	Planen und Bauen im Bestand	AP	5
WPM III	Entwerfen und Konstruieren	AP	5
WPM IV	Entwerfen und Architekturtheorie	AP	5
WPM V	Planungs- und Baumanagement	AP	5
WPM VI	Architektursimulation und Präsentation	AP	5
WPM VII	Künstlerisches Gestalten	AP	5
WPM VIII	Allgemeine Wissenschaften	AP	5

AP = Alternative Prüfungsleistung

(1) Aus den WPM I bis WPM VIII sind vier Wahlpflichtmodule zu wählen, erfolgreich abzuschließen und insgesamt 35 Credit Points zu erlangen.

(2) Ein belegtes Wahlpflichtmodul (WPM I bis WPM VIII) kann bis zu dreimal mit unterschiedlichen Themen belegt werden.

(3) Jedes Thema wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Mehrfachbelegung eines Wahlpflichtmoduls (WPM I bis WPM VIII) errechnet sich die Modulnote gemäß § 4 der Prüfungsordnung.

(4) Es können bis zu drei Themen aus dem Studienangebot anderer Studiengänge gewählt werden. Voraussetzung ist, dass diese in einem sinnvollen Zusammenhang mit den gewählten Wahlpflichtmodulen des Master-Studiengangs Architektur stehen. Über die Zuordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
«Nachname»
- 1.2 First Name:**
«Vorname»
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Master of Arts (M.A.) in Architecture
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Master of Architecture/ Diploma Architecture
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Architecture
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):
University of Technology, Business and Design
Architecture
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German

Certification Date: «PruefDatum»

Prof. A. Gaube
Chairman
Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Second degree (2 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

2 years full time

3.3 Access Requirements:

B.A. degree or an engineering „Diploma“(the German „Diplom-Ingenieur (FH)“ or „Diplom-Ingenieur“ either in Architecture or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as a described in the section „Examinations and Grading“)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full time, 2 years

4.2 Program Requirements:

The degree programme is divided into examination areas. The Masters Programme curriculum consists of the examination areas 1 – 8 and 4 elective modules. In the Masters programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules; this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 120 credit points (CP) in total, 27 credit points can be awarded for the master thesis. To participate each candidate has to pass an entrance examination.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.A. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.A. degree is equivalent to the academic degree of „Diplom-Ingenieur“ from a German university and qualifies graduates for registration in the official German listing of professional architects.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.ar.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

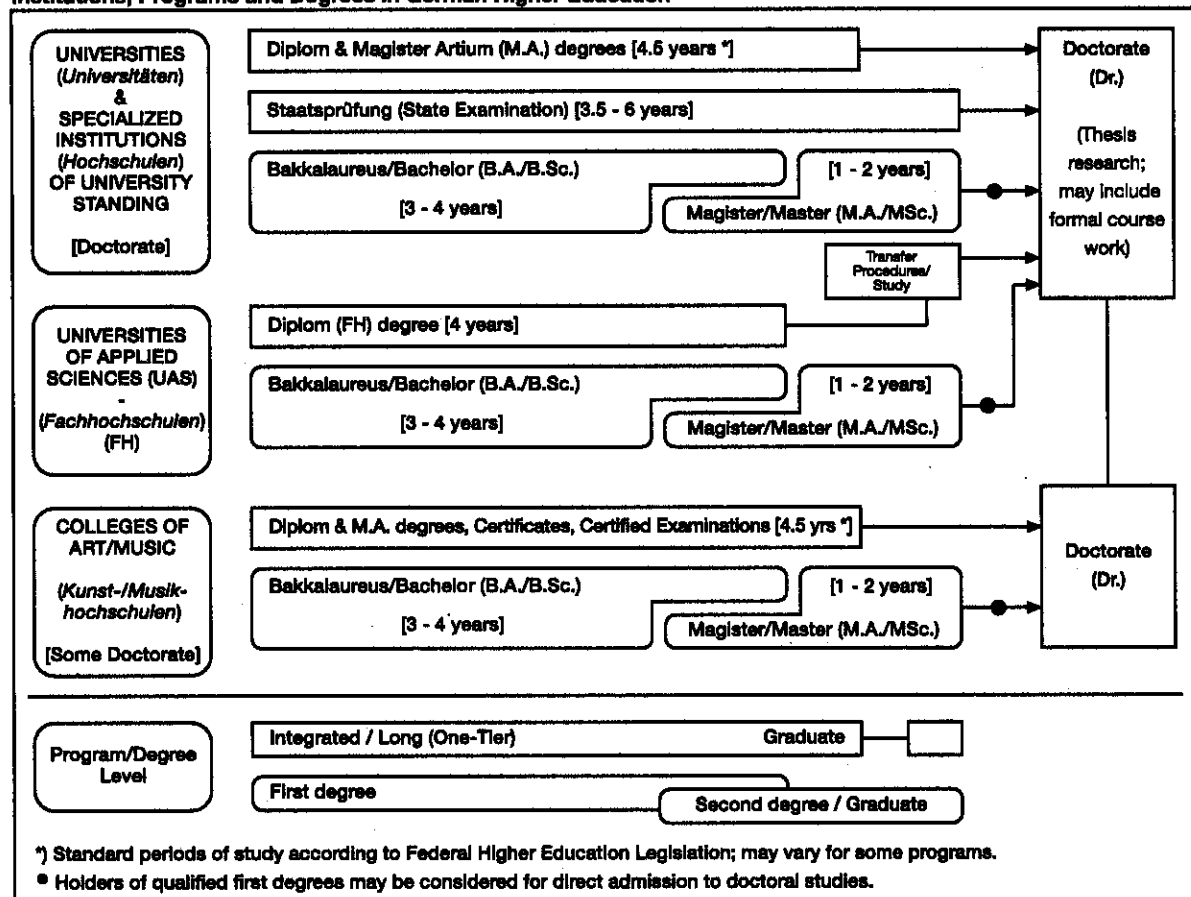
8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

²Hochschule is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

9. Modules and ECTS

Examination Areas (Modules)	ECTS
Planning and Design	9
Planning and Building in the Built Environment	9
Constructional Design	9
Planning and building organisation	10
Sketch Design	3
Design Project 1	6
Design Project 2	6
Design Project 3	6
Elective Course Modules 1-4	35
(As specified in the elective course catalogue)	
Master Thesis and Colloquium	<u>27</u>
	120

Certification Date: «PruefDatum»

Prof. A.Gaube
Chairman
Examination Committee

Anlage 3

Besondere Bestimmungen**§ 1
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester, wobei das vierte Fachsemester vorrangig für die Erarbeitung der Master-Thesis zur Verfügung steht.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 20 der Prüfungsordnung regelt der Fachbereich Architektur als Satzung in einer Zulassungsordnung den Zugang für den Master-Studiengang Architektur.

**§ 3
Master-Thesis**

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt zwölf Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags, der durch den Betreuer befürwortet sein muss, ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen gewähren. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Zur Bearbeitung der Master-Thesis wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat und somit 98 Credits nachgewiesen hat.

**§ 4
Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten.

**§ 5
Mindestteilnehmerzahl für Wahlpflichtmodule**

Der Fachbereich ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich für ein angebotenes Thema mindestens fünf Teilnehmer einschreiben.

**§ 6
Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote (GN) ermittelt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) nach § 23 der Prüfungsordnung und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium) (N-MAT+K). Für die Bestimmung der einzelnen Modulnoten (MN) ist der § 4 der Prüfungsordnung maßgebend. Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) geht mit einem Anteil von 75 % und die Note der Master-Thesis mit Kolloquium (N-MAT+K) mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Für die Bestimmung der Note der Master-Thesis mit Kolloquium (N-MAT+K) ist der § 15 der Prüfungsordnung maßgebend.

$$gDNM = (\text{Summe (MN x CR)} / \text{Summe (CR)}) \quad (6.1)$$

$$GN = (3 \times gDNM + N-MAT+K) / 4 \quad (6.2)$$

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

**§ 7
Hochschulgrad**

(1) Das Ziel des Studiums im Master-Studiengang Architektur ist der berufsqualifizierende akademische Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Der Fachbereich Architektur vermittelt durch eine anwendungsbezogene Lehre eine gestalterisch-künstlerische Befähigung und eine auf wissenschaftlich-technischer Grundlage beruhende Bildung. Das praxisorientierte Studium soll den Studierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von Planungsaufgaben vermitteln und ihnen einen umfassenden Einblick in umweltgestaltende und hochbaubezogene Berufsfelder geben. Das Studium schließt mit dem berufsqualifizierenden „Master of Arts“ ab. Mit der Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören Kreativität, räumlich-plastisches Denken und Gestalten sowie Fähigkeiten zum integrativen und kooperativen Arbeiten bei der Lösung interdisziplinärer Problemstellungen auf dem Gebiet der Architektur.

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den binationalen deutsch-polnischen Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design**

Vom 18. Juli 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den binationalen deutsch-polnischen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, vom 5. Januar 2004³ wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
Absatz 5 wird zu Absatz 4.
Absatz 6 wird zu Absatz 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Punkt 2 wird ersatzlos gestrichen.
Die nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 werden die Wörter „die gemäß § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Fachexkursionen“ gestrichen.
- b) Im Absatz 3 werden die Wörter „die gemäß § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Fachexkursionen“ gestrichen.
- c) Im Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die gemäß § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Fachexkursionen“ gestrichen.
- d) Im Absatz 5 werden die Wörter „die gemäß § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Fachexkursionen“ gestrichen.
- e) In den Absätzen 2 bis 5 wird die Formulierung „§ 3 Abs. 6“ durch die Formulierung „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Anstrich 3 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Pflichtmodule des Bachelor-Studiums sind wie folgt vorgegeben:

Modul	
310	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
PM 311	Einführung in die BWL
PM 312	Volkswirtschaftslehre
PM 313	Wirtschaftsrecht
320	Betriebswirtschaftslehre
PM 321	Buchführung und Bilanzierung
PM 322	Kosten- und Leistungsrechnung
PM 323	Produktionswirtschaft
PM 324	Finanzierung
PM 325	Marketing
330	Wirtschaftsmathematik
PM 331	Lineare Systeme
PM 332	Analysis/Wahrscheinlichkeitsrechnung
PM 333	Statistik
PM 334	Ökonometrie
PM 335	Operations Research
340	Wirtschaftsinformatik
PM 341	Einführung in die Wirtschaftsinformatik
PM 342	Datenbanken und Datenmodellierung
PM 343	Informationsmanagement
PM 344	Systemanalyse
PM 345	Organisationsentwicklung
PM 346	Systementwurf & Softwaretechnik
PM 347	Anwendungsprogrammierung
350	Informatik
PM 351	Einführung Programmierung
PM 352	Betriebssysteme
PM 353	Theoretische Informatik
PM 354	Künstliche Intelligenz
PM 355	Systemprogrammierung
PM 356	Kommunikationssysteme
PM 357	Informatikrecht
360	Wirtschaftsinformatik – Anwendungen
PM 361	Bachelor-Seminar
370	Allgemeine Grundlagen
PM 371	Fremdsprache
PM 372	Kultur/Geschichte des Partnerlandes
PM 373	Sport

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 161

5. § 20 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 5 wird die Angabe „167“ durch die Angabe „160“ ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 werden die Wörter „sowie die Exkursionen erfolgreich abgeleistet sind“ gestrichen.

7. In § 25 wird der Absatz 5 mit folgender Fassung ergänzt:

„(5) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine

relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird wie folgt neu gefasst:

Module		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
		Prüfung	Prüfung	Prüfung	Prüfung	Prüfung	Prüfung
PM 311	Einführung in die BWL	K120 od. PA					
PM 312	Volkswirtschaftslehre	K120 od. PA					
PM 313	Wirtschaftsrecht	K120 od. PA					
PM 321	Buchführung und Bilanzierung		K120 od. PA				
PM 322	Kosten- und Leistungsrechnung			K120 od. PA			
PM 323	Produktionswirtschaft			K120 od. PA			
PM 324	Finanzierung			K120 od. PA			
PM 325	Marketing					K120 od. PA	
PM 331	Lineare Systeme	K120 od. PA					
PM 332	Analysis/Wahrscheinlichkeitsrechnung		K180 od. PA				
PM 333	Statistik				K120 od. PA		
PM 334	Ökonometrie				K180 od. PA od. MP 30		
PM 335	Operations Research					K180 od. PA od. MP 30	
PM 341	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K120 od. PA					
PM 342	Datenbanken und Modellierung		K120 od. PA				
PM 343	Informationsmanagement			K120 od. PA od. REF			
PM 344	Systemanalyse			K120 od. PA od. PM 30			
PM 345	Organisationsentwicklung				K120 od. PA od. MP 30		
PM 346	Systementwurf & Softwaretechnik				K180 od. PA od. MP 30		
PM 347	Anwendungsprogrammierung				K120 od. PA od. MP 30		

Module		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
		Prüfung	Prüfung	Prüfung	Prüfung	Prüfung	Prüfung
PM 351	Einführung in die Programmierung	K120 od. RP od. PA					
PM 352	Betriebssysteme		K120 od. PA od. MP 30				
PM 353	Theoretische Informatik			K120 od. PA			
PM 354	Künstliche Intelligenz				K120 od. PA od. MP 30		
PM 355	Systemprogrammierung					K120 od. PA od. MP 30	
PM 356	Kommunikationssysteme					K120 od. PA od. REF	
PM 357	Informatikrecht					K120 od. MP 30	
PM 361	Bachelor-Seminar						PA
PM 362	Bachelor-Praxis-Projekt					6 Wochen	6 Wochen + Arbeit
PM 371	Fremdsprache		K120 od. MP 30				
PM 372	Kultur/Geschichte des Partnerlandes					MP 30 od. PA od. REF	
PM 373	Sport						PA
PM 380	Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium						Arbeit + Kolloquium

Legende:

- K n = Klausur (n Minuten)
 MP n = mündliche Prüfung gemäß § 10 (n Minuten)
 REF = Referat gemäß § 11
 RP = Rechnerprogramm
 PA = Projektarbeit gemäß § 12 (Dauer und Umfang der Projektarbeit regelt § 12 Abs. 3)
 PM = Pflichtmodul

Zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist (spätestens vier Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn).“

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Punkt 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„3.3 Access Requirements:

Certification of general qualification for university entrance or study-bounded qualification for university entrance or advanced technical college certificate or due to a law prescription, especially §§ 19 and 20 Praedial Act for Higher Education, or due to a competent national authority or the University of Szczecin as a study authorisation for the binational German-Polish study of course Business Informatics. Further the student has to pass the language test (English for the German students, German for the Polish students).“

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 für den binationalen deutsch-polnischen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 14. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Juli 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Oktober 2005, Az. VII 300 c 3152-03).

Wismar, den 18. Juli 2005

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1356

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den binationalen deutsch-polnischen Master-Studiengang
Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design**

Vom 18. Juli 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, vom 20. Januar 2005³ wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsplan wird wie folgt neu gefasst:

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
		Prüfung	Prüfung	Prüfung	Prüfung
PM 411	Komplexe Unternehmensplanspiele	K120 od. PA			
PM 412	Wirtschaftsrecht – Spezielle Probleme	K120 od. PA			
PM 413	Fremdsprache	K120 od. MP 30			
PM 414	Modellierung von Finanzprozessen			K120 od. PA	
PM 415	VWL-Ausgewählte Probleme			K120 od. PA	
PM 416	Geschichte und Kultur des Partnerlandes				MP 30 od. PA od. REF
PM 421	Mathematische Modelle der Volkswirtschaftslehre	K120 od. PA			
PM 422	Prognose und Simulation		K120 od. PA		
PM 423	Spezielle Probleme der Ökonometrie			K120 od. PA	
PM 424	Spezielle Probleme der Statistik und OR			K120 od. PA	
SWM 430	Spezielles Wahlpflichtfach 1				
SWM 430	Spezielles Wahlpflichtfach 2				
WPM 440 - 450	Spezialisierung 1				
WPM 460 - 470	Spezialisierung 2				
PM 481	Masterseminar		PA		PA
PM 490	Master-Arbeit einschl. Kolloquium				

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 438

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits vorzusehen. Die sich daraus ergebende „workload“ wurde eingehalten, auch wenn die Credits von semesterübergreifenden Modulen erst bei der das Modul abschließenden Modulprüfung gutgeschrieben werden.

Abkürzungen:

CR = Credits; PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul;
SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung;
L = Laborübung; S = Seminar

Es werden jedes Jahr folgende Wahlpflichtmodule angeboten. Aus WPM 440 bis 450 ist entweder die Kombination 440 oder 450 und aus WPM 460 bis 470 die Kombination 460 oder 470 zu wählen, so dass im Master-Studiengang insgesamt sechs Prüfungsleistungen in WPM 440 bis 450 und WPM 460 bis 470 erfolgreich abgeschlossen sein müssen.

Kürzel	Spezialisierung	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
		Prüfung	Prüfung	Prüfung	Prüfung
440	BA – Betriebliche Anwendungssysteme				
WPM 441	Riskmanagement	K120 od. PA			
WPM 412	Employee Relationship Management		K120 od. PA		
WPM 413	Customer Relationship/Supply Chain Management			K120 od. PA	
450	MM – Systementwicklung Multimedia				
WPM 451	Grundlagen der MM-Systementwicklung	K120 od. PA			
WPM 452	Grundsätze der MM-Systemgestaltung		K120 od. PA		
WPM 453	Entwurf von MM-Anwendungen			K120 od. PA	
460	Modellierung und Entscheidungsunterstützung				
WPM 461	Planungs- und Entscheidungsunterstützung	K120 od. PA			
WPM 462	Informatik im strategischen Management		K120 od. PA		
WPM 463	System Dynamics			K120 od. PA	
470	Workflow-Management				
WPM 471	E-Business	K120 od. PA			
WPM 472	Dokumentationsmanagement		K120 od. PA		
WPM 473	Elektronisches Publizieren			K120 od. PA	

Für die speziellen Wahlpflichtfächer SWM sind aus dem folgenden Katalog zwei auszuwählen, wobei jedes Wahlpflichtfach nur einmal auszuwählen ist.

Kürzel	Spezialisierung	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
		Prüfung	Prüfung	Prüfung	Prüfung
430	Spezielle Wahlpflichtfächer				
SWM 431	Informatik und Gesellschaft		K120 od. PA		
SWM 432	Wissensbasierte Systeme		K120 od. PA		
SWM 433	Wissensmanagement		K120 od. PA		
SWM 434	E-Commerce		K120 od. PA		
SWM 435	Internet-Technologien		K120 od. PA		

2. Die Anlage 3 „Besondere Bestimmungen“ wird um den „§ 11 Abschlussnote“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**„§ 11
Abschlussnote**

Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungskala auszuweisen:

- | | | |
|---|--------------|------|
| A | die besten | 10 % |
| B | die nächsten | 25 % |
| C | die nächsten | 30 % |
| D | die nächsten | 25 % |
| E | die nächsten | 10 % |

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2005/2006 für den binationalen deutsch-polnischen Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 14. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Juli 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Oktober 2005, Az. VII 300 c 3152-03).

Wismar, den 18. Juli 2005

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1361

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 18. Juli 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, vom 6. Januar 2005³ wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
2. In Anlage 1 „Prüfungsplan“ sowie in Anlage 3 „Besondere Bestimmungen“ werden folgende Ersetzungen der Nummerierung der Module vorgenommen:

Altes Kürzel	Modul	Neues Kürzel
PM 101	Einführung BWL	PM 111
PM 102	Material- und Produktionswirtschaft	PM 123
PM 103	Finanzierung	PM 124
PM 104	Marketing	PM 125
PM 111	Buchführung und Bilanzierung	PM 121
PM 112	Kosten- und Leistungsrechnung	PM 122
PM 120	Volkwirtschaftslehre	PM 112
PM 130	Wirtschaftsrecht	PM 113
PM 141	Lineare Systeme	PM 131
PM 142	Analysis/Wahrscheinlichkeitsrechnung	PM 132
PM 151	Einführung in die Informatik	PM 141
PM 152	Einführung in die Programmierung	PM 151
PM 153	Theoretische Informatik	PM 153
PM 154	Betriebssysteme	PM 152
PM 155	Datenbanken	PM 142
PM 156	Kommunikationssysteme	PM 156
PM 161	Künstliche Intelligenz	PM 154
PM 162	Systemprogrammierung	PM 155
PM 163	Anwendungsprogrammierung	PM 146
PM 171	Systemanalyse&Softwaretechnik	PM 145
PM 172	Organisationsentwicklung	PM 144

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 617

Altes Kürzel	Modul	Neues Kürzel
PM 173	ERP-Systeme	PM 147
PM 174	Informationsmanagement	PM 143
PM 181	Statistik	PM 133
PM 182	Operations Research	PM 134
PM 200	Softwareprojekt in der Praxis	PM 164
WPM 300	Wirtschaftsinformatik-Projekt 1	WPM 161
WPM 310	Wirtschaftsinformatik-Projekt 2	WPM 162
WPM 320	Wirtschaftsinformatik-Projekt 3	WPM 163
WPM 400	Methoden- und Sozialkompetenz	WPM 172
PM 500	Englisch	PM 171
PM 600	Bachelor-Arbeit	PM 180
WM 401	Rhetorik	WM 172-1
WM 402	Psychologie	WM 172-2
WM 403	Soziologie und soziale Kompetenz	WM 172-3
WM 404	Wissenschaftliches Arbeiten	WM 172-4
WM 405	Präsentationstechniken	WM 172-5

3. In Anlage 1 „Prüfungsplan“ erhalten folgende zwei Module neue Bezeichnungen:

Altes Kürzel	Neues Kürzel	Neue Bezeichnung
PM 151	PM 141	Einführung in die Wirtschaftsinformatik
PM 155	PM 142	Datenbanken und Datenmodellierung

4. Anlage 1 Satz 1 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Für die Module Wirtschaftsinformatik-Projekt 1-3 (PM161, PM162, PM163) werden im dritten, vierten und fünften Semester jeweils folgende Wirtschaftsinformatik-Projekte angeboten, aus denen insgesamt drei im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen sein müssen:

1. WI-Projekt Programmieretechniken
2. WI-Projekt Softwarewerkzeuge
3. WI-Projekt Betriebliche Anwendungen
4. WI-Projekt Informatik und Gesellschaft
5. WI-Projekt Datenanalyse

5. Anlage 3 „Besondere Bestimmungen“ wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 „Besondere Bestimmungen“ wird um den „§ 7 Abschlussnote“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**„§ 7
Abschlussnote**

Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungskala auszuweisen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2004/2005 für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 14. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Juli 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Oktober 2005, Az. VII 300 c 3162-03).

Wismar, den 18. Juli 2005

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1364

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design**

Vom 18. Juli 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, vom 6. Januar 2005³ wird wie folgt geändert:

- In Anlage 1 „Prüfungsplan“ sowie in Anlage 3 „Besondere Bestimmungen“ werden folgende Ersetzungen der Nummerierung der Module vorgenommen:

Altes Kürzel	Modul	Neues Kürzel
PM 1001	Controlling	PM 211
PM 1002	Personalmanagement	PM 213

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. BM M-V S. 227

Altes Kürzel	Modul	Neues Kürzel
PM 1003	Projektmanagement	PM 214
PM 2001	Formale Methoden	PM 224
PM 2002	Datenbanksysteme	PM 233
PM 2003	Verteilte Informationssysteme	PM 302
PM 2004	Systementwurf und Softwaretechnik	PM 232
PM 2005	Betriebliche Anwendungssysteme	PM 231
PM 4001	Spezielle mathematische Methoden	PM 221
PM 4002	Informatikrecht	PM 223
PM 4003	Intercultural Studies	PM 215
PM 4004	Business Communications	PM 212
PM 4005	Seminar	PM 291
PM 5000	Master-Arbeit	PM 292
WPM 3101	Spezielle Probleme des OR	WPM 241
WPM 3102	Ökonometrie	WPM 242
WPM 3103	Mathematische Modelle der VWL	WPM 243
WPM 3201	Wissensbasierte Systeme	WPM 251
WPM 3202	Wissensextraktion	WPM 252
WPM 3203	Wissensmanagement	WPM 253
WPM 3301	Risk Management	WPM 261
WPM 3302	Employee Relationship Management	WPM 262
WPM 3303	Customer Relationship Management/Supply Chain M.	WPM 263
WPM 3401	Grundlagen der MM-Systementwicklung	WPM 271
WPM 3402	Grundsätze der MM-Systemgestaltung	WPM 272
WPM 3403	Entwurf von MM-Anwendungen	WPM 273
WPM 3501	ECommerce	WPM 281
WPM 3502	Internet-Technologien	WPM 282
WPM 3503	E-Business-Kommunikation	WPM 283

2. Anlage 3 „Besondere Bestimmungen“ wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 „Besondere Bestimmungen“ wird um den „§ 7 Abschlussnote“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**„§ 7
Abschlussnote**

Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2005/2006 für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 14. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Juli 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommerns vom 5. Oktober 2005, Az. VII 300 c 3152).

Wismar, den 18. Juli 2005

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM 2005 S. 1366

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Zugang von Berufstätigen an der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design
(Zugangsprüfungsordnung)**

Vom 21. September 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen an der Hochschule Wismar (Zugangsprüfungsordnung) vom 15. Juli 2003³ wird wie folgt geändert:

§ 6 wird um den Absatz 6 wie folgt ergänzt:

„(6) Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Hochschule Wismar Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung fällig. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.“

Wismar, den 21. September 2005

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Artikel 2

Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. September 2005 sowie der Genehmigung des Rektors vom 21. September 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Oktober 2005, AZ. VII 300 c 3152-03).

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1368

¹Mittl.bl. BM M-V S. 511

²Mittl.bl. BM M-V S. 181

³Mittl.bl. BM M-V S. 361

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 24. August 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², sowie § 19 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 557), hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003, geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Einzelheiten des Wahlverfahrens können in der Geschäftsordnung des Senats geregelt werden.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Von den Vertreter/inne/n nach Absatz 1 haben, soweit nicht Aufgaben nach § 19 wahrzunehmen sind oder sonst ein anderes bestimmt ist, 22 Mitglieder Stimmrecht (engerer Senat). Dabei handelt es sich um diejenigen Mitglieder, die allein gewählt worden wären, wenn der Senat aus zwölf Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen, vier der akademischen Mitarbeiter/innen, vier der Studierenden und zwei der weiteren Mitarbeiter/innen bestehen würde.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Ist ein/e Dekan/in, die Gleichstellungs-, der/die Behindertenbeauftragte oder der/die Präsident/in des Studierendenparlaments in den Senat gewählt, so ruht während der Amtszeit das Stimmrecht; während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.“

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Mitglieder des Rektorats, die Dekan/inn/e/n, der/die Präsident/in des Studierendenparlaments und der/die Vorsitzende des Universitätsrates haben im Senat Rede- und Antragsrecht. Im Rahmen ihres Aufgabenkreises gilt Gleiches für die Gleichstellungs- und den/die Behindertenbeauftragte/n. Auf Beschluss des Senats sind die Mitglieder des Rektorats zur Anwesenheit verpflichtet.“

d) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Senat wählt in erweiterter Zusammensetzung eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis seiner Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung; der/die Vorsitzende muss dem engeren Senat angehören.“

3. § 22 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 19. Oktober 2005 (Az. VII 300 B-3111-04/011).

Greifswald, den 24. August 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1369

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

Prüfungsordnung für den Bachelor of Business Administration in Baltic Management Studies an der Fachhochschule Stralsund

Mittl.bl. BM M-V S. 1085, 1215

– **Berichtigung** –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

Die Bezeichnung der Prüfungsordnung im Inhaltsverzeichnis muss richtig lauten:

„Prüfungsordnung für den Bachelor of Business Administration in Baltic Management Studies an der Fachhochschule **Stralsund**“

Schwerin, den 23. November 2005

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1370

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibung Nummer 3 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Bobitz
 - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
 - d) 70 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * siehe Legende

*** Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Allgemeine Förderschule „Claus Jesup“ Wismar
- b) Hansestadt Wismar
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006

- d) 215 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung: Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3. a) Gymnasium Ueckermünde
 - b) Landkreis Uecker-Randow
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
 - d) ca. 935 Schülerinnen und Schüler; allgemein bildendes Gymnasium mit Außenstelle Torgelow; mgl. Mindestdienstzeit von acht Jahren
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * siehe Legende

*** Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1370

Stellenausschreibung

Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik und an Gymnasien

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, Einstellungen von Lehramtsanwärtern für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Haupt- und Realschulen und für Sonderpädagogik sowie von Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist als Einstellungstermin der **1. April 2006** vorgesehen.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Angestellte/Angestellter in der Tätigkeit einer Lehramtsanwärterin/eines Lehramtsanwärters beziehungsweise einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars zum Zwecke der Ausbildung für das jeweilige Lehramt.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Hinweise zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen:

Zur Arbeitserleichterung wird gebeten, alle Schreiben (Lebenslauf usw.) im Format DIN A4 abzufassen und in der nachstehenden Reihenfolge einzureichen. Bitte verwenden Sie keine besonderen Hüllen für die einzelnen Bewerbungsunterlagen. Abschriften oder Fotokopien werden, wenn gefordert, nur in amtlich beglaubigter Form entgegengenommen (amtliche Beglaubigungen nehmen die ausstellenden Behörden beziehungsweise die Ein-

wohnermelde- oder Ordnungsämter vor, Beglaubigungen durch Versicherungsträger, studentische Einrichtungen, Pfarrämter, Krankenkassen usw. sind nicht ausreichend). Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- eigenhändig unterschriebenes Bewerbungsanschreiben mit konkret benanntem Lehramt und der Angabe der Unterrichtsfächer/Lernbereiche
- handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, gegebenenfalls Urkunde über Namensänderungen [der Ehepartner muss ersichtlich sein] (Kopie ist ausreichend)
- gegebenenfalls Geburtsurkunde der Kinder (Kopie ausreichend)
- gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis (amtlicher Nachweis)
- Nachweis der Hochschulreife (amtlicher Nachweis)
- Zeugnis über die Erste Staatsprüfung und gegebenenfalls weitere Zeugnisse, mit denen die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden sollen. [Die Gesamtnote des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung wird als eine Zahl mit einer Stelle nach dem Komma benötigt.] (amtlicher Nachweis)

- polizeiliches Führungszeugnis (das polizeiliche Führungszeugnis darf im Falle einer Einstellung am 1. April 2006 nicht älter als sechs Monate sein)

Die Bewerbungen sind **bis zum 25. Januar 2006** (Posteingangsstempel) zu richten an das

Landesinstitut für Schule und Ausbildung
Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.)
Frau Silka Rieckhoff
Ellerried 5
19061 Schwerin

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1371

Stellenausschreibung Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, Einstellungen von Studienreferendaren für das Lehramt an Beruflichen Schulen vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist als Einstellungstermin der **1. April 2006** vorgesehen.

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer sich innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Beruflichen Schulen um die Zulassung bewirbt. Die Frist kann in besonderen Fällen von der einstellenden Behörde verlängert werden. Die Ausbildung erfolgt in den nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen des Beruflichen Schulwesens und dem Zweifach, das in der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wurde.

- Agrarwirtschaftswissenschaften
- Bautechnik
- Elektrotechnik/Elektronik
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften
- Farbtechnik/Raumgestaltung
- Gesundheit
- Holz- und Kunststofftechnik
- Metalltechnik
- Sozialpädagogik
- Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftspädagogik

Für das Lehramt an Beruflichen Schulen können sich auch Seiteneinsteiger (Hochschulabsolventen mit einem Studienabschluss) in einer der Fachrichtungen des Beruflichen Schulwesens beziehungsweise einer affinen Studienrichtung bewerben. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist in diesen Fällen

- der Nachweis einer hochschulwissenschaftlichen Qualifikation in einer Fachrichtung des Beruflichen Schulwesens beziehungsweise einer affinen Studienrichtung, für die die oberste Schulaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern einen besonderen Bedarf gemäß § 30 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung LehVDVO, vom 8. April 1998 festgestellt hat. Als solches gelten die nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen:
- Wirtschaftswissenschaften (Diplomvolkswirt/Diplomkaufmann)

- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften (Ökotrophologie)

Von diesen Bewerbern wird erwartet, dass Sie über eine, bezogen auf Ihre Hochschulqualifikation, einschlägige mindestens einjährige Berufspraxiserfahrung verfügen. Dieser Nachweis ist explizit den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Angestellte/Angestellter in der Tätigkeit einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars zum Zwecke der Ausbildung an Beruflichen Schulen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Hinweise zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen:

Zur Arbeitserleichterung wird gebeten, alle Schreiben (Lebenslauf usw.) im Format DIN A4 abzufassen und in der nachstehenden Reihenfolge einzureichen. Bitte verwenden Sie keine besonderen Hüllen für die einzelnen Bewerbungsunterlagen. Abschriften oder Fotokopien werden, wenn gefordert, nur in amtlich beglaubigter Form entgegengenommen (amtliche Beglaubigungen nehmen die ausstellenden Behörden beziehungsweise die Einwohnermelde- oder Ordnungsämter vor, Beglaubigungen durch Versicherungsträger, studentische Einrichtungen, Pfarrämter, Krankenkassen usw. sind nicht ausreichend). Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- Fachrichtung des Beruflichen Schulwesens und die Benennung des Zweifaches
- handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, gegebenenfalls Urkunde über Namensänderungen [der Ehepartner muss ersichtlich sein], (Kopie ist ausreichend)
- gegebenenfalls Geburtsurkunde der Kinder (Kopie ausreichend)

- gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis (amtlicher Nachweis)
- Nachweis der Hochschulreife (amtlicher Nachweis)
- Zeugnis über die Erste Staatsprüfung und gegebenenfalls weitere Zeugnisse, mit denen die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden sollen. [Die Gesamtnote des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung wird als eine Zahl mit einer Stelle nach dem Komma benötigt.] (amtlicher Nachweis)
- für Seiteneinsteiger Nachweise für einschlägige mindestens einjährige Berufspraxiserfahrung
- polizeiliches Führungszeugnis (das polizeiliche Führungszeugnis darf im Falle einer Einstellung am 1. April 2006 nicht älter als sechs Monate sein)

Die Bewerbungen sind **bis zum 25. Januar 2006** (Posteingangsstempel) zu richten an das

Landesinstitut für Schule und Ausbildung
Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.)
Frau Silka Rieckhoff
Ellerried 5
19061 Schwerin

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1372

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator ist zum 1. September 2006 zu besetzen:

Ankara, Türkei

Zu den Aufgaben der Fachberatung/Koordination gehören die Betreuung leistungs- und schulbezogenen Deutschunterrichts sowie die Koordination des Einsatzes deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes, die Beratung von Behörden und Schulen im Bereich Deutsch als Fremdsprache sowie die Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungsseminaren und die Mitarbeit bei der Entwicklung von Curricula und Lehrwerken.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit. Die Stelle ist angebunden an den Obersten Erziehungsrat im türkischen Erziehungsministerium.

Voraussetzungen sind

- das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II im Fach Deutsch,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- Erfahrungen in der Lehrwerksarbeit,
- wünschenswert ist mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrung in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigt, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz,
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache,
- türkische Sprachkenntnisse beziehungsweise Bereitschaft, schon vor Vertragsbeginn, mit dem Spracherwerb zu beginnen,
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms (Anadoluprogramm) Führungsverantwortung zu übernehmen,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den türkischen Stellen),

- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin beziehungsweise Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis 28. Februar 2006**. Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 28. Februar 2006** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
VI R 2
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin beziehungsweise Fachberater/Koordinator in Ankara erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1442 (Frau Fuchs)
E-Mail: Ulrike.Fuchs@bva.bund.de

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1373

DVDs für den Unterricht

Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) ist das Schulmedien-Institut der Bundesländer. Hier werden unter anderem didaktische DVDs entwickelt, die besonders für Lehrer nutzerfreundlich sind und den Unterricht vielfältig bereichern. Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

FWU-DVD des Monats Dezember: „Fernöstliche Religionen“

Buddhismus, Hinduismus und Sikhismus, chinesische Religionen, was steckt eigentlich dahinter?

Weltsicht, Glaube und Rituale der fernöstlichen Religionen wirken auf uns interessant und faszinierend. Die didaktische DVD gewährt Einblick in die Vielfalt der unterschiedlichen Glaubenswelten, Riten und den Alltag der fernöstlichen Religionen.

Die DVD ist optimal geeignet für alle allgemein bildenden Schulen, Klassen 7 bis 13 und die Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung!

Bestellen Sie die DVD „Fernöstliche Religionen“ (Bestell-Nr. 46 02284) per E-Mail an: susanne.bach@fwu.de zum einmaligen Sonderpreis für Schulen: 50 Euro statt 125 Euro!

Tipp: In Ihrem Medienzentrum können Sie die Medien kostenlos entleihen!

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 6,30 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt